

# Nachteilsausgleiche

- Steuerermäßigungen
- Versicherungsermäßigungen
- Gebührenermäßigung
- Reiseverkehr



**MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Sozialministerium

## Nachteilsausgleiche



# Nachteils- ausgleiche

- Steuerermäßigungen
- Versicherungsermäßigungen
- Gebührenermäßigungen
- Reiseverkehr

**Stand: November 2002**

# **Schriftenreihe des Landesversorgungsamtes M-V – Integrationsamt und Hauptfürsorgestelle –**

Stand: November 2002

## **Impressum**

### **Bearbeitung:**

LWL – Integrationsamt –, Münster

Bearbeitung der 26. Ausgabe: Karin Fanghaenel (verantwortlich),  
Carola Fischer, LVR – Integrationsamt –, Köln

© 2002: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Münster  
– Integrationsamt –

### **Herausgeber:**

Landesversorgungsamt M-V

– Integrationsamt und Hauptfürsorgestelle –

Erich-Schlesinger-Straße 35

18059 Rostock

Hinweise zu den Inhalten der Broschüre bitte an

Astrid Howoldt,

Tel.: (03 81) 1 22-28 56,

Fax: (03 81) 1 22-28 59,

Anschrift: s. Herausgeber

**Druck:** LV Druck, Hülsebrockstraße 2, 48165 Münster

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem Papier

# Vorwort

*Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,*

---



unsere Rechtsordnung räumt Menschen mit Behinderungen eine Vielzahl von Rechten und Hilfen, so genannte Nachteilsausgleiche, ein, um behinderungsbedingte Nachteile für die Betroffenen auszugleichen. Vor der Gewährung eines Nachteilsausgleiches muss in der Regel durch die Betroffenen selbst die Initiative ergriffen werden. Nachteilsausgleiche können meist nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine Schwerbehinderung und weitere Voraussetzungen durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden.

In der Praxis stellt sich hierbei oftmals eine Vielzahl von Fragen – zum Beispiel:

- Wann und wo kann ich einen Parkausweis beantragen?
  - Wie viel Zusatzurlaub kann ich erhalten?
  - Wo kann ich den Antrag auf Befreiung von den Rundfunkgebühren stellen?
- Wann und in welcher Höhe werde ich bei Einkommen- und Lohnsteuer entlastet?
  - Unter welchen Voraussetzungen kann ich die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch nehmen?

Die Broschüre wird Ihnen helfen, auf diese und andere praktische Fragen eine Antwort zu finden.

Ich hoffe sehr, dass diese Handreichung für Sie von Nutzen ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marianne Linke'.

Dr. Marianne Linke  
Sozialministerin Mecklenburg-Vorpommern

**Die Verwendung männlicher und weiblicher Wortformen wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht konsequent eingehalten. Gleichwohl sind, wenn nicht anders ausgewiesen, stets die männliche und weibliche Form gemeint.**

## Schwerbehindertenausweis

Der Schwerbehindertenausweis kann eine Reihe von Eintragungen enthalten, mit denen verschiedene Nachteilsausgleiche verbunden sind. Die folgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick. Ausführliche Informationen zur Feststellung von Behinderungen und zum Schwerbehindertenausweis enthält die Broschüre „Behinderung und Ausweis“ dieser Schriftenreihe.

Kurz und knapp:	Mehr dazu unter Nr.:
Der Schwerbehindertenausweis wird in grüner Grundfarbe ausgestellt. Den <b>„Freifahrtausweis“</b> (linke Seite grün/rechte Seite orange) erhalten gehbehinderte, hilflose, gehörlose und unter bestimmten Voraussetzungen versorgungsberechtigte (z. B. kriegsbeschädigte) Menschen. Der Ausweis kann um eine Reihe von Eindrucken/Eintragungen ergänzt werden:	2.1 a, 2.1 b, 2.7,
Auf der Vorderseite des Ausweises wird <b>„Kriegsbeschädigt“</b> , <b>VB</b> oder <b>EB</b> eingetragen, wenn der behinderte Mensch wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 50 v. H. Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Bundesentschädigungsgesetz beanspruchen kann. Das Merkzeichen <b>B</b> bedeutet „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“.	2.1b, 2.7, 2.8
Auf der Rückseite des Ausweises wird der GdB eingetragen und der Gültigkeitsbeginn des Ausweises. Das ist im Regelfall der Tag des Antrageingangs beim Versorgungsamt, unter Umständen kann hier zusätzlich auch ein früheres Datum vermerkt werden (wichtig z. B. für die <b>Steuererstattung</b> ). In den für Merkzeichen vorgedruckten Feldern sind folgende Eintragungen möglich:	1.1
<b>G</b> bedeutet „erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ (gehbehindert).	1.8, 1.9, 2.1 a
Das Merkzeichen erhält, wer infolge einer altersunabhängigen Einschränkung des Gehvermögens Wegstrecken bis 2 km bei einer Gehdauer von etwa einer halben Stunde nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren gehen kann. Die Geh-	

behinderung kann auch durch innere Leiden verursacht sein, durch Anfälle oder Orientierungsstörungen.

1.9, 2.1 b, 2.6

**aG** bedeutet „außergewöhnlich gehbehindert“.

Das Merkzeichen erhält, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppel-Oberschenkelamputierte, Doppel-Unterschenkelamputierte usw.

1.1, 1.3, 1.5,  
2.1 b, 3.1

**H** bedeutet „hilfflos“.

Als *hilfflos* ist derjenige anzusehen, der infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend (also mehr als 6 Monate) für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf (z. B. beim An- und Auskleiden, beim Essen und bei der Körperpflege).

1.1, 2.1 b, 2.6,  
2.7, 2.8, 4.1,  
4.2, 4.3, 5.4

**Bl** bedeutet „blind“.

*Blind* ist der behinderte Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der behinderte Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind.

2.1 a

**Gl** bedeutet „gehörlos“.

*Gehörlos* sind hörbehinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Wortschatz) vorliegen.

5.2, 5.3

**RF** bedeutet „die landesrechtlich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht liegen vor“.

Das Merkzeichen erhalten wesentlich sehbehinderte, schwer hörgeschädigte und behinderte Menschen, die einen GdB von wenigstens 80 haben und wegen ihres Leidens allgemein von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.

**1.Kl.** bedeutet, „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der ersten Klasse mit einer Fahrkarte zweiter Klasse in der Eisenbahn liegen vor“. 3.3

Das Merkzeichen erhalten schwerkriegsbeschädigte Menschen (ab 70 v.H. MdE) unter bestimmten Voraussetzungen.

Zum „Freifahrtausweis“ stellt das Versorgungsamt auf Antrag ein **Beiblatt** in weißer Grundfarbe aus. Für die „Freifahrt“ (unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr) muss das Beiblatt mit einer Wertmarke versehen sein. 3.1

Zusätzlich zum „Freifahrtausweis“ und zum Beiblatt mit Wertmarke händigt das Versorgungsamt ein **Streckenverzeichnis** aus. Das Verzeichnis enthält die Streckenabschnitte der Deutschen Bahn AG im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des schwerbehinderten Menschen.



## 1. EINKOMMEN- UND LOHNSTEUER

1.1	Pauschbetrag wegen der Behinderung . . . . .	17
1.2	Berücksichtigung von Krankheits- oder Kurkosten . . . . .	21
1.3	Abzugsbetrag bei Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt . . . . .	22
1.4	Abzugsbetrag bei Heimunterbringung . . . . .	23
1.5	Pauschbetrag wegen häuslicher Pflege . . . . .	25
1.6	Schulgeld beim Besuch von Privatschulen . . . . .	26
1.7	Kinder- und Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende . . . . .	27
1.8	Abzugsbetrag für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte . . . . .	29
1.9	Benutzung eines Kraftfahrzeuges wegen der Behinderung . . . . .	30
1.10	Außergewöhnliche Belastung durch Kinderbetreuungskosten . . . . .	32

## 2. AUTO

2.1	<b>Kraftfahrzeugsteuer</b>	
	a) Ermäßigung . . . . .	35
	b) Befreiung . . . . .	36
2.2	<b>Steuerfreibetrag</b>	
	a) Freibetrag für Kraftfahrzeugbenutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte . . . . .	38
	b) Freibetrag für Kraftfahrzeugbenutzung wegen der Behinderung . . . . .	38
2.3	<b>Automobilclubs</b>	
	Beitragsermäßigung . . . . .	39
2.4	<b>Privathaftpflichtversicherung</b>	
	Mitversicherung von Rollstühlen . . . . .	41
2.5	<b>TÜV/Straßenverkehrsamt</b>	
	Gebührenermäßigung oder -befreiung . . . . .	42
2.6	<b>Parkerleichterung</b>	
	Ausnahmegenehmigung/Parkplatzreservierung . . . . .	43
2.7	<b>Sicherheitsgurt/Schutzhelm u.a.</b>	
	Befreiung von der Anlege- / Tragepflicht . . . . .	47

2.8	<b>Fahrdienste</b>	
	Übernahme der Benutzungskosten . . . . .	49
2.9	<b>Behindertentoiletten</b>	
	Zentralschlüssel . . . . .	50
<b>3. ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL</b>		
3.1	<b>Öffentlicher Personenverkehr</b>	
	Freifahrt . . . . .	53
3.2	<b>Öffentlicher Personenverkehr</b>	
	Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson . . . . .	56
3.3	<b>Eisenbahnpersonenverkehr</b>	
	Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis 2. Klasse. . . . .	58
3.4	<b>Eisenbahnpersonenverkehr</b>	
	Unentgeltliche Beförderung von Rollstühlen . . . . .	59
3.5	<b>Eisenbahnpersonenverkehr</b>	
	Gebührenfreie Platzreservierung . . . . .	60
3.6	<b>Eisenbahnpersonenverkehr</b>	
	Ermäßigter Fahrpreis/Information für Reisende . . . . .	62
3.7	<b>Eisenbahnpersonenverkehr</b>	
	Bereitstellung von Parkplätzen . . . . .	64
3.8	<b>Flugverkehr</b>	
	Ermäßigung des Flugpreises/ Erleichterungen im Flugverkehr. . . . .	65
<b>4. WOHNEN</b>		
4.1	<b>Wohngeld</b>	
	Freibeträge für schwerbehinderte Menschen . . . . .	69
4.2	<b>Wohnungsbauförderung</b>	
	Erhöhung der Einkommensgrenze . . . . .	71
4.3	<b>Wohnberechtigungsschein</b>	
	Zusätzliche Wohnflächen. . . . .	73
4.4	<b>Grundsteuer</b>	
	Ermäßigung . . . . .	75
4.5	<b>Gerichtskosten, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren</b>	
	Befreiung . . . . .	76

4.6	<b>Wohnungskündigung</b>	
	Widerspruch des Mieters wegen sozialer Härte . . . . .	77
4.7	<b>Behindertengerechte Umbauten</b>	
	Duldung durch den Vermieter . . . . .	78
<b>5.</b>	<b>KOMMUNIKATION/MEDIEN</b>	
5.1	<b>Postversand</b>	
	Blindensendungen . . . . .	81
5.2	<b>Hörfunk und Fernsehen</b>	
	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht . . . . .	82
5.3	<b>Telefon</b>	
	Sozialtarif . . . . .	85
5.4	<b>Kommunikation/Medien</b>	
	Mobilfunk . . . . .	87
<b>6.</b>	<b>BERUF</b>	
6.1	<b>Arbeitsplatzsicherung</b>	
	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben . . . . .	91
6.2	<b>Arbeitsplatzsicherung</b>	
	Kündigungsschutz . . . . .	93
6.3	<b>Zusatzurlaub</b> . . . . .	94
6.4	<b>Umsatzsteuer</b>	
	Ermäßigung/Befreiung . . . . .	97
6.5	<b>Arbeitszeit von Beamten</b>	
	Teilzeitbeschäftigung/Urlaub ohne Bezüge . . . . .	98
6.6	<b>Fürsorge für schwerbehinderte Menschen im öffentlichen Dienst</b> . . . . .	100
6.7	<b>Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung</b> . . .	102
6.8	<b>Mehrarbeit</b> . . . . .	104
<b>7.</b>	<b>SOZIALVERSICHERUNG/PENSIONEN</b>	
7.1	<b>Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres</b> . . . . .	107
7.2	<b>Vorgezogene Pensionierung für Beamte</b>	
	Herabsetzung der Altersgrenze/Hinzuverdienst . . . . .	111

7.3	<b>Sozialversicherung behinderter Menschen</b> .....	113
7.4	<b>Ansprüche für behinderte Kinder</b> Altersgrenze .....	115
7.5	<b>Arbeitslosengeld vor Feststellung von Rente wegen Erwerbsminderung</b> Nahtlose Zahlung von Arbeitslosengeld .....	117
7.6	<b>Rente wegen Erwerbsminderung</b> .....	118
<b>8.</b>	<b>VERSCHIEDENES</b>	
8.1	<b>Erbschaft-/Schenkungssteuer</b> .....	121
8.2	<b>Sparförderung</b> Vorzeitige Verfügung über Sparbeträge .....	122
8.3	<b>Ausbildungsförderung</b> Erhöhte Einkommensfreibeträge/Höchstförderungsdauer .....	124
8.4	<b>Wehrdienst</b> Befreiung .....	126
8.5	<b>Hundesteuer</b> Erlass .....	127
8.6	<b>Kurtaxe</b> Ermäßigung .....	128
<b>9.</b>	<b>ANHANG</b>	
9.1	Stichwortverzeichnis .....	131
9.2	Abkürzungsverzeichnis .....	135

*Einkommen- und Lohnsteuer*

1.

*Auto*

2.

*Öffentliche Verkehrsmittel*

3.

*Wohnen*

4.

*Kommunikation/Medien*

5.

*Beruf*

6.

*Sozialversicherung/Pensionen*

7.

*Verschiedenes*

8.

*Anhang*

9.



## *Einkommen- und Lohnsteuer*

### *Pauschbetrag wegen der Behinderung*

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen  Unter bestimmten Voraussetzungen auch für behinderte Menschen mit GdB/MdE ab 25 v. H. sowie für Angehörige
<b>Zuständig:</b>	Finanzamt
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid oder besondere Bescheinigung des Versorgungsamtes, Rentenbescheid, Lohnsteuerkarte
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 33 b Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)

Behinderten, insbesondere schwerbehinderten Menschen, wird bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein zusätzlicher Pauschbetrag wegen der Behinderung eingeräumt. Der Pauschbetrag wird durch die ausstellende Gemeinde von Amts wegen in der Lohnsteuerkarte eingetragen. Ist dies ausnahmsweise unterblieben, kann er bis zum 30. 11. des Jahres vom Finanzamt eingetragen oder bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Bei einem GdB von wenigstens 25, aber unter 50 wird der Pauschbetrag nur gewährt, wenn die Behinderung entweder

- die körperliche Beweglichkeit dauernd beeinträchtigt (z.B. auch als Folge innerer Krankheiten oder einer Seh-/Hörbehinderung) oder
- durch eine typische Berufskrankheit hervorgerufen wird oder
- zum Bezug einer Rente berechtigt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss dem Finanzamt nachgewiesen werden. Das kann in den ersten 2 Fällen durch eine besondere Bescheinigung des Versorgungsamtes auf Grund eines Feststellungsbescheides nach § 69 Abs. 1 des Neunten Buches – Sozialgesetzbuch – sowie im Übrigen durch die Vorlage des Rentenbescheides geschehen.

Höhe des Pauschbetrages:

Stufe	GdB	jährlich Euro	Stufe	GdB	jährlich Euro
1	25–30	310	5	65– 70	890
2	35–40	430	6	75– 80	1 060
3	45–50	570	7	85– 90	1 230
4	55–60	720	8	95–100	1 420

Für blinde Menschen (Ausweismerkzeichen **BI**) und hilflose Menschen (Ausweismerkzeichen **H**) sowie für behinderte Menschen der Pflegestufe III erhöht sich der Pauschbetrag auf 3700 € unabhängig davon, ob eine Pflegekraft beschäftigt wird. Die Inanspruchnahme dieses erhöhten Pauschalbetrages schließt die Berücksichtigung der pflegebedingten Kosten nach § 33 EStG (1.5) aus.

Der Pauschbetrag wird auch dann für das ganze Jahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür nur an mindestens einem Tag im Jahr vorgelegen haben. Wird der GdB im Laufe eines Jahres herauf- oder herabgesetzt, so ist für das ganze Jahr steuerlich der jeweils höchste GdB maßgebend. Bei einer rückwirkenden Anerkennung oder höheren Bewertung einer Behinderung kann der Pauschbetrag auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden. Allerdings kann das Finanzamt eine Herabstufung oder Aberkennung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch auch rückwirkend berücksichtigen, wenn der entsprechende Bescheid des Versorgungsamtes erst später bestandskräftig wird.

Die Änderungen können ab dem Jahr berücksichtigt werden, welches das Versorgungsamt als gültig für den Eintritt der Behinderung oder die Erhöhung des GdB festgestellt hat. Auch für diese Jahre brauchen keine Mehraufwendungen wegen der Behinderung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht zu werden.

Dies gilt auch dann, wenn für die betreffende Zeit schon ein rechtsgültiger Steuerbescheid vorliegt. Um eine mögliche Verjährung zu vermeiden, sollte der Antrag unverzüglich – spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt des Bescheides über den Grad der Behinderung – beim Finanzamt gestellt werden.

Nimmt ein Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern, den Stiefelternteil oder die Großeltern übertragen. Voraussetzung ist, dass die Eltern, der Stiefelternteil oder die Großeltern Freibeträge für Kinder oder Kindergeld erhalten. Eine Aufteilung des Pauschbetrages zwischen dem Kind und den Eltern ist nicht möglich. Lebt z.B. ein behindertes Kind mit seinen Eltern und einem nicht behinderten Bruder in einem Haushalt, so kann der Pausch-

betrag auch nicht auf den Bruder übertragen werden, wenn ihn die Eltern mangels Einkünften steuerlich nicht ausnutzen können.

Dem Steuerpflichtigen, bei dem das Kind berücksichtigt wird, kommen dem Grunde nach auch die anderen kindbedingten Steuererleichterungen zugute (Haushaltsfreibetrag – s. Ziff. 1.7 –; Minderung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art; Ausbildungsfreibetrag).

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten kann der Pauschbetrag für das behinderte Kind bei jedem Elternteil grundsätzlich nur zur Hälfte berücksichtigt werden. Eine andere Aufteilung ist auf Antrag möglich

- a) in einem beliebigen Verhältnis, wenn die Eltern dies gemeinsam beantragen, oder
- b) auf einen Elternteil, wenn dieser im Wesentlichen allein seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind während des Kalenderjahres nachkommt.

Im ersteren Fall müssen die Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer veranlagt werden, damit sichergestellt ist, dass der Pauschbetrag insgesamt nur einmal gewährt wird.

Mehraufwendungen wegen der behindertengerechten Gestaltung eines für den eigenen Wohnbedarf errichteten Hauses sind nur dann außergewöhnliche Belastungen, wenn sich die Aufwendungen von den Kosten unterscheiden, durch die der Steuerpflichtige seinen Wohnbedürfnissen Rechnung trägt und wenn zugleich ausgeschlossen ist, dass die durch die Aufwendungen geschaffenen Einrichtungen einen wertbildenden Faktor bilden können. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat ausgehend von diesen Grundsätzen entschieden, dass die Ausstattung eines Einfamilienhauses mit einem Fahrstuhl und eine behindertengerechte Bauausführung (z.B. Einbau breiter Türen, großes Bad) nicht zu außergewöhnlichen Belastungen führt (BFH-Urteil v. 10. 10. 1996, Bundessteuerblatt 1997 Teil II S. 491).

**Über den Pauschbetrag hinaus** können unter bestimmten Voraussetzungen auch weitere außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn sie nicht ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen sind und nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt werden (z.B. Kosten für eine Haushaltshilfe, Kraftfahrzeugkosten, Kinderbetreuungskosten, Krankheitskosten aus akutem Anlass – s. auch 1.2).

**Anstelle des Pauschbetrages** können Aufwendungen infolge der Behinderung als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn dies steuerlich günstiger ist (bei höheren Aufwendungen) oder die Voraussetzungen für den Pauschbetrag nicht erfüllt sind. Die Aufwendungen müssen im Einzelnen durch Be-

lege nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Bei Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit (z.B. behinderungsbedingte Unterbringung in einem Pflegeheim) – Ausweismerkzeichen H oder Pflegestufe I bis III – ist eine Haushaltsersparnis mit dem in § 33 a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Höchstbetrag der abziehbaren Aufwendungen (für 2002 7.188 Euro) zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen nur während eines Teils des Kalenderjahres vor, sind die anteiligen Beträge (1/360 Tag, 1/12 pro Monat) anzusetzen.

**Als Eigenbeteiligung** sind in den Fällen, in denen die außergewöhnlichen Belastungen anstelle der Behinderten-Pauschbeträge oder neben diesen geltend gemacht werden, die Aufwendungen um die zumutbare Belastung zu kürzen.

Diese zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte

	bis	über	über
	15.340 €	15.340 €	51.130 €
		bis	
		51.130 €	

bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer

a) nach dem Grundtarif für Alleinstehende	5	6	7
b) nach dem Splittingtarif für Ehegatten	4	5	6

zu berechnen ist

bei Steuerpflichtigen mit

a) einem Kind oder zwei Kindern	2	3	4
b) drei oder mehr Kindern	1	1	2

vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte.

## *Einkommen- und Lohnsteuer*

### *Berücksichtigung von Krankheits- und Kurkosten*

<b>Für:</b>	Behinderte und nichtbehinderte Menschen
<b>Zuständig:</b>	Finanzamt
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Bescheinigung über Krankheitskosten, Kurkosten, amtsärztliches Attest oder Bescheinigung der Krankenkasse
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 33 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)

Laufende und typische durch die Behinderung verursachte Krankheitskosten sind durch den Pauschbetrag nach Ziff. 1.1 abgegolten.

Neben dem Pauschbetrag können jedoch auch außerordentliche Krankheitskosten steuerlich berücksichtigt werden, z.B. Kosten einer Operation, auch wenn diese mit dem Leiden zusammenhängt, das die Behinderung bewirkt oder verursacht hat. Das Gleiche gilt für Kuren, wenn die Notwendigkeit durch ein vor Antritt der Kur ausgestelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen wird und am Kurort eine Heilbehandlung unter ärztlicher Kontrolle erfolgt. Von der Vorlage eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Zeugnisses kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass eine gesetzliche Krankenkasse die Notwendigkeit festgestellt hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie einen Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung gewährt hat. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass eine Kostenübernahme nicht durch andere Stellen erfolgt und die Aufwendungen die zumutbare Belastung übersteigen.

Bei Kosten für so genannte Außenseitermethoden (z.B. Akupunktur), die durch einen Arzt oder zugelassenen Heilpraktiker verordnet wurden, muss der Amtsarzt vor der Behandlung bestätigen, dass diese wegen der Krankheit oder Behinderung angebracht sind.

## *Einkommen- und Lohnsteuer*

### *Abzugsbetrag bei Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt*

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte und hilflose Menschen
<b>Zuständig:</b>	Finanzamt
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Rentenbescheid, Quittung der Haushaltshilfe
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 33 a Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)

- Gemäß § 33 a Abs. 3 EStG können bei Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt die Aufwendungen hierfür bis zum Betrag von 924 Euro jährlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn entweder
  - der Steuerpflichtige,
  - der Ehegatte,
  - ein zum Haushalt gehörendes Kind oder
  - eine andere zum Haushalt gehörende unterhaltene Person, für die eine steuerliche Ermäßigung wegen Unterhaltsleistungen nach § 33 a Abs. 1 EStG gewährt wird, schwerbehindert oder hilflos i. S. den § 33 b EStG ist.
- Wenn in einem Haushalt mehrere behinderte Personen leben, z.B. beide Eheleute, verdoppeln sich die Höchstbeträge nicht.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Höchstbetrag von 924 Euro um je ein Zwölftel.

## *Einkommen- und Lohnsteuer*

### *Abzugsbetrag bei Heimunterbringung*

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte und pflegebedürftige Heimbewohner
<b>Zuständig:</b>	Finanzamt
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Rentenbescheid, Bescheid über Pflegestufe III, Rechnungen und Unterbringungsbescheinigung des Heimes
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 33 a Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)

Wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim untergebracht ist, kann als Ersatz für den Abzugsbetrag nach Ziff. 1.3 ein Betrag in Höhe von bis zu 624 Euro jährlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn die Heimunterbringung ohne Pflegebedürftigkeit erfolgt. Ist Heimunterbringung wegen Pflegebedürftigkeit notwendig, erhöht sich der Betrag auf 924 Euro. Die Dienstleistungen in dem Heim oder der Pflegestelle müssen mit denen einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe vergleichbar sein.

Ehegatten können die Beträge insgesamt nur einmal abziehen, es sei denn, sie sind wegen Pflegebedürftigkeit eines der Ehegatten an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert.

Daneben kann bei Unterbringung eines schwerbehinderten Menschen in einem Pflegeheim, Altenpflegeheim oder der Pflegestation eines Altenheimes oder Krankenhauses der erhöhte Pauschbetrag von 3700 Euro nach Ziff. 1.1 berücksichtigt werden (Ausweismerkmale **H**, **BI** oder Einstufung in Pflegestufe III).

Erwachsene behinderte Menschen, die in vollstationären Einrichtungen untergebracht sind, und deren Eltern im Einzelfall keinen Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld haben, werden gleichwohl häufig von den Eltern im Rahmen von Besuchen in der Einrichtung, überwiegend aber bei diesen daheim zeitweise (insbesondere an Wochenenden, im Urlaub oder bei Krankheit) betreut bzw. gepflegt.

Soweit Eltern im Rahmen ihrer Besuche in der Betreuungseinrichtung oder infolge der häuslichen Betreuung des behinderten Kindes zwangsläufige Aufwendungen

## 1.4

entstehen, kommt im Rahmen des Notwendigen und Angemessenen ein Abzug als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG in Betracht.

## *Einkommen- und Lohnsteuer*

### *Pauschbetrag wegen häuslicher Pflege*

<b>Für:</b>	Pflegepersonen
<b>Zuständig:</b>	Finanzamt
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Bescheid über die Einstufung in Pflegestufe III
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 33 b Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)

Wer eine hilflose Person (Ausweiskennzeichen **H** oder Pflegestufe III) pflegt, kann entweder die tatsächlichen Kosten oder einen Pauschbetrag von 924 Euro (Pflege-Pauschbetrag) geltend machen. Der Pflege-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag. Haben die Voraussetzungen nicht während des ganzen Jahres vorgelegen, erfolgt keine Kürzung.

Voraussetzung ist, dass die Pflegekosten zwangsläufig entstehen, d. h. wenn sich die Pflegeperson der Pflege aus rechtlichen, sittlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entziehen kann (z. B. Pflege von Angehörigen) und die Pflegeperson keine Einnahmen für die Pflege erhält.

Voraussetzung ist ferner, dass er die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der des behinderten Menschen persönlich durchführt. Die zeitweise Unterstützung durch eine ambulante Pflegekraft schadet insoweit nicht. Wird der Pauschbetrag für die Pflege des hilflosen Ehegatten oder eines hilflosen Kindes gewährt, so kann zusätzlich der Pauschbetrag nach Ziff. 1.1 geltend gemacht werden.

Wenn mehrere Personen die Voraussetzungen erfüllen, ist der Pauschbetrag nach der Zahl der Personen aufzuteilen. Dies gilt selbst dann, wenn nur eine der Pflegepersonen den Pauschbetrag tatsächlich in Anspruch nimmt.

Auch bei unentgeltlichen Pflegeleistungen besteht für die Pflegeperson (z.B. bei einem Wegeunfall) Versicherungsschutz (Urteil BSG vom 12. 3. 1974 (2RU 7/72-USK 2476)).

## *Einkommen- und Lohnsteuer*

### *Schulgeld beim Besuch von Privatschulen*

<b>Für:</b>	Eltern behinderter Kinder
<b>Zuständig:</b>	Finanzamt
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis des Schülers bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Schulgeldbescheinigung, Bescheinigung des Kultusministers
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 33 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)

Eltern behinderter Kinder können unter bestimmten Voraussetzungen Steuererleichterungen für das Schulgeld von Privatschulen erhalten.

Das Schulgeld für den Besuch einer Privatschule kann bei der Einkommensteuer-Veranlagung der Eltern als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass das Kind ausschließlich wegen einer Behinderung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen ist, weil eine geeignete öffentliche Schule oder eine schulgeldfreie Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht erreichbar ist.

Die steuerliche Vergünstigung wird zusätzlich zum Pauschbetrag (1.1) gewährt.

Dem Finanzamt muss eine Bestätigung des zuständigen Kultusministeriums vorgelegt werden, dass der Besuch der Privatschule erforderlich ist.

## *Einkommen- und Lohnsteuer*

### *Kinder- und Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende*

<b>Für:</b>	Behinderte Kinder
<b>Zuständig:</b>	Finanzamt
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Behindertenausweis des Kindes bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§§ 31, 32, 62–78 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)

Den **Kinderfreibetrag** von jährlich 1 824 Euro (Alleinstehende)/3 648 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten) erhält ein Steuerpflichtiger auch für ein Kind von über 18 Jahren, wenn sich das Kind wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann und die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn seine zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmten eigenen Einkünfte und Bezüge 7 188 Euro zuzüglich eines Betrages in Höhe des maßgeblichen Behindertenpauschbetrages im Kalenderjahr nicht übersteigen. Der Kinderfreibetrag wird bei der Einkommensteuerveranlagung aber nur dann berücksichtigt, wenn die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums des Kindes nicht schon durch das gezahlte Kindergeld bewirkt wurde. Das Kindergeld beträgt für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154 Euro monatlich und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 179 Euro monatlich.

Den **Haushaltsfreibetrag** von jährlich 2 340 Euro (in 2004: 1.888 Euro, ab 2005 entfallend) erhalten allein stehende Steuerpflichtige, wenn sie für mindestens ein Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten, das bei dem allein stehenden Elternteil gemeldet ist. Ist der andere Elternteil auch unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so erhält der Elternteil den Haushaltsfreibetrag, bei dem das Kind im Kalenderjahr zuerst mit Wohnsitz gemeldet war. War es gleichzeitig bei beiden Eltern (z. B. beim Vater mit Haupt- und bei der Mutter mit Nebenwohnung) gemeldet, so erhält die Mutter den Freibetrag. Nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung kann er auf den Vater übertragen werden. Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden. Auch Großelternanteile, bei denen das Kind lebt und auch gemeldet ist, können den Haushaltsfreibetrag erhalten.

Es können auch solche Kinder berücksichtigt werden, die in einer Tageseinrichtung, einer Anstalt oder einem Heim untergebracht sind, sofern sie bei den Eltern zumindest mit Nebenwohnsitz gemeldet sind. Dabei ist unerheblich, wer die Kosten trägt.

Den Betreuungsfreibetrag von jährlich 1 080 Euro für Alleinstehende bzw. 2 160 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten erhalten Eltern auch für ein Kind über 16 Jahren, wenn es wegen der Behinderung außerstande ist sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist. Dieser wird wie der Kinderfreibetrag bei der Veranlagung nur berücksichtigt, wenn die steuerliche Auswirkung höher als das Kindergeld ist.

## *Einkommen- und Lohnsteuer*

### *Abzugsbetrag für Kraftfahrzeugbenutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte*

---

<b><i>Für:</i></b>	Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen <b>G</b> oder GdB ab 70
<b><i>Zuständig:</i></b>	Finanzamt
<b><i>Erforderliche Unterlagen:</i></b>	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ggf. Rentenbescheid
<b><i>Rechtsquelle/ Fundstelle:</i></b>	§ 9 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)

Schwerbehinderte Menschen mit einer Gehbehinderung (Ausweismerkzeichen **G**) oder einem GdB ab 70 können für je eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Hierzu gehören neben den Betriebskosten, Absetzungen für Abnutzung und Aufwendungen für laufende Reparaturen und Pflege auch Garagenmiete, Steuern und Versicherungen sowie Parkgebühren und Beiträge zu einem Automobilclub. Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen können für Pkw 0,30 Euro, für Motorrad oder Motorroller 0,13 Euro je gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden.

In den genannten Fällen können schwerbehinderte Menschen zusätzlich auch die so genannten Leerfahrten geltend machen, wenn sie das Kraftfahrzeug wegen der Behinderung nicht selbst führen können und deshalb zur Arbeit gebracht und wieder abgeholt werden müssen.

## Einkommen- und Lohnsteuer

### Benutzung eines Kraftfahrzeuges wegen der Behinderung

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70 und Ausweismerkzeichen <b>G</b> oder GdB ab 80, unter bestimmten Voraussetzungen auch ab GdB 50
<b>Zuständig:</b>	Finanzamt
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ggf. Rentenbescheid, Fahrtenbuch
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 33 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 70 und Gehbehinderung (Ausweismerkzeichen **G**) oder mit einem GdB von wenigstens 80 können in angemessenem Umfang auch die Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten geltend machen, die nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden können. Als angemessen gilt im Allgemeinen ein Aufwand für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Privatfahrten von 3 000 km jährlich. Bei außergewöhnlich gehbehinderten, blinden und hilflosen Menschen (Ausweismerkzeichen aG, Bl und H) können grundsätzlich alle Kraftfahrzeugkosten, also nicht nur die unvermeidbaren Kosten zur Erledigung privater Angelegenheiten, sondern auch die Kosten für Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten, in der Regel insgesamt bis zu 15 000 km jährlich geltend gemacht werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Pauschale. Die gefahrenen Kilometer sind nachzuweisen.

Als km-Satz werden pauschal 0,30 € – bei 3 000 km also ein Aufwand von 900 €, bei 15 000 km ein Aufwand von 4 500 € – zugrunde gelegt. Tatsächliche höhere Aufwendungen werden durch das Finanzamt nicht anerkannt.

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 50 aber weniger als 70 können die Kosten geltend machen, wenn die Fahrten ausschließlich wegen der Behinderung notwendig geworden sind (z. B. Fahrten zur Apotheke oder Massage). Sie müssen einen entsprechenden Nachweis (Fahrtenbuch, Aufstellung) führen.

Anstelle der Kosten für ein eigenes Kraftfahrzeug können auch Taxikosten in angemessenem Umfang geltend gemacht werden. Macht ein gehbehinderter Mensch neben den Aufwendungen für Privatfahrten mit dem eigenen Pkw auch solche für

andere Verkehrsmittel (z. B. Taxi) geltend, so ist die als angemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3 000 km bzw. von 15 000 km entsprechend zu kürzen.

Die Kfz-Kosten können auch bei Eltern berücksichtigt werden, wenn sie bei ihrem behinderten Kind entstanden sind und der dem Kind eigentlich zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf dessen Eltern übertragen worden ist. Dies gilt jedoch nur für solche Fahrten, an denen das behinderte Kind selbst teilgenommen hat (z. B. zur Schule, zur Werkstatt für behinderte Menschen, zu Therapiemaßnahmen oder zu Behörden).

Aufwendungen, die Eltern für den Erwerb der Fahrerlaubnis ihres mittellosen, schwer steh- und gehbehinderten Kindes getragen haben, sind ebenfalls abzugsfähig.

## *Einkommen- und Lohnsteuer*

### *Außergewöhnliche Belastung durch Kinderbetreuungskosten*

**Für:** Behinderte Eltern

**Zuständig:** Finanzamt

**Erforderliche  
Unterlagen:** Schwerbehindertenausweis

**Rechtsquelle/  
Fundstelle:** § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)

Aufwendungen zur Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn das Kind im Haushalt eines behinderten Menschen lebt. Bei zusammenlebenden Eltern müssen beide Eltern diese Voraussetzung erfüllen.

Ein Abzug von Kinderbetreuungskosten für Kinder über 14 Jahren ist für behinderte Kinder möglich, die nicht in der Lage sind, sich finanziell selbst zu unterhalten und wenn die Behinderung vor dem 27. Lebensjahr eingetreten ist.

Aufwendungen können je Kind bis zu 750 Euro (Alleinstehende) und 1 500 Euro (zusammenveranlagte Ehegatten) berücksichtigt werden, soweit sie je Kind 774 Euro (Alleinstehende) und 1 548 Euro (zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Aufwendungen für Unterricht und Freizeitbetätigungen zählen nicht zum Betreuungsaufwand.

<i>Einkommen- und Lohnsteuer</i>	1.
<i>Auto</i>	2.
<i>Öffentliche Verkehrsmittel</i>	3.
<i>Wohnen</i>	4.
<i>Kommunikation/Medien</i>	5.
<i>Beruf</i>	6.
<i>Sozialversicherung/Pensionen</i>	7.
<i>Verschiedenes</i>	8.
<i>Anhang</i>	9.



## Kraftfahrzeugsteuer

### a) Ermäßigung

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen <b>G</b> (gehbehindert) und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen <b>GI</b> (gehörlos) mit orangefarbigem Flächenaufdruck im Ausweis
<b>Zuständig:</b>	Versorgungsamt/Finanzamt/Straßenverkehrsamt
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis, Beiblatt, Fahrzeugschein
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 3 a Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 09. 2002 (BGBl. I S. 3818)

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** im Ausweis und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **G** (auch ohne **G**) im Ausweis können zwischen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50% und der „Freifahrt“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln (3.1) wählen.

Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt dem behinderten Menschen ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke und ein Antragsformular. Damit wird die Steuerermäßigung beim Finanzamt beantragt. Das Finanzamt vermerkt die Steuerermäßigung auf dem Beiblatt und im Fahrzeugschein.

Will der behinderte Mensch später lieber die „Freifahrt“ beanspruchen, so muss er beim Finanzamt erst den Vermerk im Beiblatt löschen lassen, seine Fahrzeugversicherung benachrichtigen und das Beiblatt dann beim Versorgungsamt mit einer Wertmarke versehen lassen.

Bitte beachten Sie den Hinweis auf Seite 53.

## Kraftfahrzeugsteuer

### b) Befreiung

<b>Für:</b>	1. Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen <b>H</b> (hilflos), <b>BI</b> (blind) oder <b>aG</b> (außergewöhnlich gehbehindert)
	2. Versorgungsberechtigte („Kriegsbeschädigt“, <b>VB</b> oder <b>EB</b> im Ausweis). Die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung wird in diesen Fällen nur erteilt, wenn die Voraussetzungen dazu bereits am 31. 05. 1979 erfüllt waren oder der Berechtigte sie nur deswegen nicht erfüllte, weil er zu diesem Zeitpunkt im Beitrittsgebiet wohnte.
<b>Zuständig:</b>	Versorgungsamt/Finanzamt/Straßenverkehrsamt
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis, Beiblatt, Fahrzeugschein
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 3a Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 09. 2002 (BGBl. I S. 3818)

Die völlige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung kann neben der „Freifahrt“ (3.1) beantragt werden. Die behinderten Menschen, die das Merkzeichen **H**, **BI** oder **aG** im Ausweis haben, können beim Finanzamt die **Kraftfahrzeugsteuerbefreiung** auch ohne Beiblatt allein mit dem Schwerbehindertenausweis beantragen. Sind diese Merkzeichen nicht im Ausweis, so benötigen die übrigen anspruchsberechtigten behinderten Menschen zur Antragstellung das Ausweis-Beiblatt mit Wertmarke.

**Zu 2.1 a und 2.1 b:** Das Fahrzeug, für das der behinderte Mensch Steuerermäßigung/-befreiung beantragt, muss auf seinen Namen zugelassen sein. Dies ist auch bei Minderjährigen möglich. Die Steuerbefreiung/-ermäßigung wird nur für ein Fahrzeug gewährt. Es darf nur vom behinderten Menschen, von anderen Personen nur in seinem Beisein, gefahren werden. Ausnahme: Fahrten im Zusammenhang mit dem Transport des behinderten Menschen (z. B. Rückfahrt ohne den behinderten Menschen von dessen Arbeitsstelle zu dessen Wohnung) oder für seine Haushaltsführung (z. B. Fahrt zum Einkauf, zum Arzt usw.). Werden Güter (ausgenommen Handgepäck) oder entgeltlich Personen (ausgenommen gelegentliche Mitfahrer, Fahrgemeinschaften) befördert, erlischt die Steuerermäßigung/-befreiung.

Wenn der behinderte Mensch kein weiteres Fahrzeug hält, kann die Steuerermäßigung/-befreiung auch für ein Wohnmobil gewährt werden.

Sind mehrere schwerbehinderte Menschen, die alle als Einzelne die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung/-ermäßigung als behinderte Menschen erfüllen, gemeinsam Halter eines Kraftfahrzeugs und hat keiner dieser behinderten Menschen ein weiteres Fahrzeug, so kann für das Fahrzeug Steuerermäßigung in Höhe von 50% beantragt werden. Steuerbefreiung kann nur gewährt werden, wenn alle behinderten Menschen als Einzelne die Voraussetzungen dazu erfüllen.

Ist ein Personenkraftwagen bereits steuerfrei, weil er schadstoffarm ist, gelten die Nutzungsbeschränkungen nicht. Die in 2.1 a genannten behinderten Menschen sollten in diesem Falle überlegen, ob sie lieber die „Freifahrt“ beanspruchen.

## *Steuerfreibetrag*

*a) Freibetrag für Kraftfahrzeugbenutzung  
zwischen Wohnung und Arbeitsstätte*

*b) Freibetrag für Kraftfahrzeugbenutzung  
wegen der Behinderung*

**zu a)**

**Für:** Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **G** oder GdB ab 70

**Zuständig:** Finanzamt

Zu den Voraussetzungen und der Höhe des Freibetrages für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte siehe Ziffer 1.8.

**zu b)**

**Für:** Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70 und Ausweismerkzeichen **G**, **aG**, **Bl**, **H** oder GdB ab 80. Unter bestimmten Voraussetzungen auch ab GdB 50

**Zuständig:** Finanzamt

Zu den Voraussetzungen und der Höhe des Freibetrages für Kfz-Benutzung wegen der Behinderung siehe Ziffer 1.9.

## *Automobilclubs*

### *Beitragsermäßigung*

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen
<b>Zuständig:</b>	Automobilclub
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	Beitragssatzung der Automobilclubs

Zahlreiche Automobilclubs räumen ihren schwerbehinderten Mitgliedern Beitragsermäßigungen ein, z.B.:

ADAC-Mitgliedschaft	z. Z. 28,38 Euro jährlich ab GdB 50 zzgl. 4,00 Euro Aufnahmegebühr (entfällt bei Bankeinzug)
ADAC-Plus-Mitgliedschaft incl. aller Leistungen des ADAC-Schutzbriefes	z. Z. 61,61 Euro jährlich ab GdB 50 zzgl. 4,00 Euro Aufnahmegebühr (entfällt bei Bankeinzug)
AvD-Mitgliedschaft	z. Z. 44,00 Euro jährlich ab GdB 50 zzgl. 5,00 Euro Aufnahmegebühr

Bei der ADAC-Zentrale, Am Westpark 8, Abt. Verkehrsmedizin, 81015 München, gibt es für Mitglieder ein kostenloses Merkblatt „Vergünstigungen für Behinderte beim Halten von Kraftfahrzeugen“ und bei den Regionalclubs ein Merkblatt „Hinweise für behinderte Kraftfahrer“ mit den Adressen von Firmen, die Autos behindertengerecht umrüsten oder Zubehör anbieten. Die Informationen gibt es auch im Internet unter [www.adac.de](http://www.adac.de), Rubrik „Behinderte mobil“.

Der ADAC bietet einen Faxvordruck zur Pannenaufnahme für gehörlose Menschen an. Der Vordruck kann über die Servicestellen bezogen werden bzw. aus dem Internet heruntergeladen werden.

349 Bundesautobahntankstellen beteiligen sich an einem Dienst-Ruf-System (DRS) für behinderte Autofahrer/-innen, die Hilfe beim Betanken des Pkw benötigen. Die Tankstellengesellschaften und -verbände (Bft und Unit) zusammen mit Tank & Rast und den Tankstellenbetreibern bieten dafür jetzt einen Sender an. Das Tankstellenteam ist im Besitz des Empfängers, mit dem die eingehenden Signale auch bestätigt werden können.

Das Anforderungsformular ist über die ADAC-Geschäftsstellen oder über den Internet-Auftritt des ADAC ([www.adac.de](http://www.adac.de)) zu beziehen.

## *Privathaftpflichtversicherung*

### *Mitversicherung von Rollstühlen*

---

<b><i>Für:</i></b>	Schwerbehinderte Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind
<b><i>Zuständig:</i></b>	Versicherungsunternehmen
<b><i>Erforderliche Unterlagen:</i></b>	Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
<b><i>Rechtsquelle/ Fundstelle:</i></b>	GDV-Mitteilungen

Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft GDV empfiehlt seinen Mitgliedern, Rollstühle mit einer Geschwindigkeit bis ca. 6 km/h prämienfrei in die Privathaftpflichtversicherung einzuschließen.

Dieser Empfehlung sind bisher die meisten Versicherungsunternehmen gefolgt und haben dieses Risiko bedingungsgemäß eingeschlossen. Sofern der Versicherer die Mitversicherung nicht bedingungsgemäß vorsieht, sollte sich der Rollstuhlfahrer bei Abschluss des Versicherungsvertrages schriftlich bestätigen lassen, dass dieses Risiko prämienfrei mitversichert ist.

## *TÜV/Straßenverkehrsamt*

### *Gebührenermäßigung- oder befreiung*

---

<b><i>Für:</i></b>	Behinderte Menschen
<b><i>Zuständig:</i></b>	Technischer Überwachungsverein (TÜV), Straßenverkehrsamt
<b><i>Erforderliche Unterlagen:</i></b>	Behindertenausweis
<b><i>Rechtsquelle/ Fundstelle:</i></b>	§ 5 Abs. 6 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26. 06. 1970, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 07. 2000 (BGBl. I S. 1090)

Entstehen beim Technischen Überwachungsverein oder der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingte zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt (z. B. Eignungsgutachten, Eintragung besonderer Bedienungseinrichtungen oder Auflagen im Führerschein), so kann die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren. Gebühren, die auch ohne die Behinderung zu entrichten wären (z. B. für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeuges), sind ungekürzt zu zahlen.

## Parkerleichterung

### Ausnahmegenehmigung/Parkplatzreservierung

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen <b>aG</b> und <b>Bl</b>
<b>Zuständig:</b>	Ordnungsbehörde/Straßenverkehrsamt, in dessen Bereich der behinderte Mensch seinen Wohnsitz hat
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Passbild
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 46 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. 11. 1970 (BGBl. I 1970 S. 1565, 1971 S. 38), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01. 09. 2002 (BGBl. I S. 3442), RdErl. des Bundesministers für Verkehr vom 16. 06. 1976 – StV 4/36.42.21 a (VkBBl. 1976 S. 437), 3. VO über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 05. 06. 1990 (BGBl. I S. 999)

1. Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Ausweismerkzeichen **aG**) und blinde Menschen (Ausweismerkzeichen **Bl**) können vom Straßenverkehrsamt einen Parkausweis erhalten. Seit dem 01. 01. 2001 gibt es einen europäischen Parkausweis für behinderte Menschen. Er wird in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt. Damit können Parkerleichterungen genutzt werden, die in dem Mitgliedstaat eingeräumt werden, in dem sich der Ausweisinhaber aufhält. Näheres ergibt sich aus einer Broschüre, die mit dem europäischen Parkausweis ausgehändigt wird. Der bisherige „blaue“ Parkausweis gilt bis zum Ablauf seiner Gültigkeit, längstens jedoch bis 31. 12. 2010. Mit diesem Parkausweis hinter der Windschutzscheibe dürfen behinderte Menschen im Bundesgebiet



- im eingeschränkten Halteverbot und auf für Anwohner reservierten Parkplätzen bis zu 3 Stunden parken (Parkscheibe erforderlich),



- im Zonenhalteverbot und auf gekennzeichneten öffentlichen Parkflächen die zugelassene Parkdauer überschreiten,

- in Fußgängerzonen während der Ladezeiten parken,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung parken,
- auf reservierten Parkplätzen parken, die durch ein Schild mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet sind,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.



Urteile:

Bereits nach 15 Minuten kann die Polizei ein Kfz abschleppen lassen, das einen Schwerbehindertenparkplatz unberechtigt besetzt (VGH Kassel vom 15. 06. 1987 – 11 VE 2521/84). Auch Fahrzeuge von schwerbehinderten Menschen mit Parkausweis dürfen abgeschleppt werden, wenn sie den Parkplatz ohne triftigen Grund länger als nötig belegen (OVG Koblenz – JA 15/88).

Bei unberechtigt auf Behindertenparkplätzen abgestellten Kraftfahrzeugen wird ein Verwarnungsgeld in Höhe von 35,- € erhoben. Unberechtigt auf Behindertenparkplätzen abgestellte Fahrzeuge können grundsätzlich auch dann abgeschleppt werden, wenn ein Berechtigter nicht konkret am Parken gehindert wird (OVG Münster VRS 69, 475; VGH München NJW 1989, 245).

**Muster** des bisherigen Parkausweises  
(noch gültig bis 31. 12. 2010)  
Originalfarbe: blau



**Muster** des europäischen Parkausweises, der seit dem 01. 01. 2001 ausgegeben wird.



Den Ausweis bekommen auch schwerbehinderte Menschen, die selbst nicht fahren können, mit Ausweismerkzeichen **aG** und blinde Menschen mit Ausweismerkzeichen **Bl**.

In diesen Fällen ist den behinderten Menschen eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts auszustellen, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der StVO befreit ist.

Verfahren

- a) Der Parkausweis ist bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
- b) Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel auf 2 Jahre in stets widerruflicher Weise erteilt werden. Antragstellern mit nicht besserungsfähigen Körperschäden kann sie unbefristet unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- c) Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden.

Liegt ein Schwerbehindertenausweis noch nicht vor, kann die Straßenverkehrsbehörde die Ausnahmegenehmigung auch erteilen, wenn auf den ersten Blick erkennbar die außergewöhnliche Gehbehinderung feststeht bzw. eine Bescheinigung des Hausarztes vorliegt, die eine außergewöhnliche Gehbehinderung zweifelsfrei bescheinigt.

2. Die Straßenverkehrsämter können unabhängig von der „aG“-Einstufung der Versorgungsämter im Rahmen ihres Ermessens in Einzelfällen Parkerleichterungen gewähren. Folgende Personengruppen kommen für die Ausnahmeregelungen in Frage:
  - Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“, sofern die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ nur knapp verfehlt wurden (mindestens GdB 70 und max. Aktionsradius ca. 100 m).
  - Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus-Crohn und Colitis-Ulcerosa erkrankt sind und mindestens einen GdB von 60 haben.
  - Stomaträger mit doppeltem Stoma und einem dafür anerkannten GdB von mindestens 70.

Die Straßenverkehrsämter können für einzelne schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und blinde Menschen einen einzelnen Parkplatz z. B. vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte reservieren

(durch die Zeichen b) oder c) mit dem Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol mit Parkausweis Nr...“). Ausstellung des Zusatz-Parkausweises und Reservierung des Parkplatzes kommen dann in Frage, wenn Parkraumangel besteht, in zumutbarer Entfernung Garage oder Abstellplatz nicht verfügbar sind, kein Halteverbot besteht und ein zeitlich beschränktes Parksonderrecht nicht ausreicht.

3. Schwerbehinderten Menschen, die wegen Verlustes oder starker Behinderung beider Hände die Parkuhr, Parkscheinautomaten oder Parkscheibe nicht in zumutbarer Weise bedienen können, kann erlaubt werden, an Parkuhren (Parkscheinautomaten) gebührenfrei und im Zonenhalteverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter können auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erhalten, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken.

Die personenbezogene Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag von den örtlichen Straßenverkehrsbehörden widerruflich erteilt. Sie gilt für das gesamte Bundesgebiet. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Parkerleichterungen ist immer, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

## Sicherheitsgurt/Schutzhelm u. a.

### Befreiung von der Anlege-/Tragepflicht

<b>Für:</b>	Unter bestimmten Voraussetzungen für behinderte und nicht-behinderte Menschen
<b>Zuständig:</b>	Straßenverkehrsamt
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Bescheinigung des Arztes
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 46 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. 11. 1970 (BGBl. I 1970 S. 1565, 1971 S. 38), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01. 09. 2002 (BGBl. I S. 3442), RdErl. des Bundesministers für Verkehr vom 16. 06. 1976 – StV 4/36.42.21 a (VkB1. 1976 S. 437), 3. VO über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 05. 06. 1990 (BGBl. I S. 999)

Auf Antrag erteilt das Straßenverkehrsamt (in der Regel kostenfreie) Ausnahmege-  
nehmigungen:

Von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte kann befreit werden, wenn

- das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen (z. B. nach Operationen im Brust- und Bauchbereich) nicht möglich ist oder
- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt oder
- bei Körpergrößen über 150 cm infolge der Anbringungshöhe der Gurtverankerungen der Schutzzweck der angelegten Sicherheitsgurte nicht zu erreichen ist.

Von der Schutzhelmpflicht können Personen befreit werden, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Helm tragen können.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der ärztlichen Bescheinigung ist ausdrücklich zu bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlege- bzw. Helmtragepflicht befreit werden muss. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

Von dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen hat sich die Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise selbst zu überzeugen.

Soweit aus der ärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, wird die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf 1 Jahr befristet. Dort, wo es sich um einen attestierten nichtbesserungsfähigen Dauerzustand handelt, wird eine unbefristete Ausnahmegenehmigung erteilt.

Das Fahrverbot gilt nach Maßgabe der landesrechtlichen Smog-Verordnungen nicht für Fahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen **aG**, **H** oder **BI** sind.

Auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, darf die Mitnahme von behinderten Kindern nur erfolgen, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung für behinderte Menschen benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung, die auf den Namen des behinderten Kindes ausgestellt ist, bestätigt wird, dass anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nach § 22 a Abs. 1 Nr. 27 StVZO nur eine besondere Rückhalteeinrichtung verwendet werden kann.

## *Fahrdienste*

### *Übernahme der Benutzungskosten*

---

<b><i>Für:</i></b>	Behinderte Menschen
<b><i>Zuständig:</i></b>	Rehabilitationsträger
<b><i>Erforderliche Unterlagen:</i></b>	Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
<b><i>Rechtsquelle/ Fundstelle:</i></b>	§ 33 SGB IX vom 19. 06. 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 23. 07. 2002 (BGBl. I S. 2850), §§ 53 ff, SGB III vom 24. 03. 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. 07. 2002 (BGBl. I S. 2787)

Benutzungskosten für Fahrdienste, die von den Wohlfahrtsverbänden eingerichtet sind, können unter bestimmten Voraussetzungen vom Rehabilitationsträger übernommen werden. Die Rehabilitationsträger können Beförderungskosten übernehmen, wenn ein behinderter Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung zum Erreichen seines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen kann.

## Behindertentoiletten

### Zentralschlüssel

- Für:** Schwerbehinderte Menschen, die auf die Nutzung behindertengerechter Toiletten angewiesen sind.
- Zuständig:** Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF), Pallaswiesenstraße 123 a, 64293 Darmstadt, Tel. 0 61 51/8 12 20, Fax -81 22 81
- Erforderliche Unterlagen:** Beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises

Der CBF verschickt auf Nachweis einen Zentralschlüssel für die Nutzung der mit dem Rollstuhlfahrsymbol gekennzeichneten Behindertentoiletten an Autobahn-rastplätzen, -raststätten und -tankstellen in Deutschland und im europäischen Ausland.

Den Schlüssel erhalten schwerbehinderte Menschen

- mit den Merkzeichen **aG**, **B**, **H** oder **Bl** oder
- GdB von mindestens 70 und Merkzeichen **G** oder
- einem GdB von 90 oder 100.

Der Schlüssel wird gegen die Einsendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) und dem Betrag von 13 Euro als Verrechnungsscheck oder in bar zugesandt. Es ist auch ein Behindertentoilettenführer „Der Locus“ erhältlich, in dem die Standorte der Behindertentoiletten verzeichnet sind. Der Zentralschlüssel und der Führer zusammen kosten 18 Euro.

<i>Einkommen- und Lohnsteuer</i>	1.
<i>Auto</i>	2.
<i>Öffentliche Verkehrsmittel</i>	3.
<i>Wohnen</i>	4.
<i>Kommunikation/Medien</i>	5.
<i>Beruf</i>	6.
<i>Sozialversicherung/Pensionen</i>	7.
<i>Verschiedenes</i>	8.
<i>Anhang</i>	9.



## Öffentlicher Personenverkehr

### Freifahrt

#### Für:

1. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **G** und gehörlose Menschen mit Merkzeichen **GI**  
Die „Freifahrt“ kann nur beansprucht werden, wenn der behinderte Mensch keine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung erhält (2.1 a).
2. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **aG**  
Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beansprucht werden (2.1 b).
3. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **H** und/oder **BI** sowie Kriegsbeschädigte/andere Versorgungsberechtigte (Ausweismerkzeichen **VB** oder **EB**), wenn sie bereits am 01. 10. 1979 freifahrtberechtigt waren und die MdE aufgrund der Schädigung heute noch
  - a) mindestens 70 % beträgt oder
  - b) 50 % bis 60 % mit Ausweismerkzeichen **G** aufgrund der Schädigung.

Das Gleiche gilt für schwerbehinderte Menschen, welche die Voraussetzungen nur deshalb nicht erfüllen, weil sie am 01. 10. 1979 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten.

Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt ohne Bezahlung ein Beiblatt mit Wertmarke. Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beantragt werden (2.1 b).

4. Personen, die
  - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und
  - Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
  - bei einer MdE um wenigstens 50 v. H. aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind.

<b>Zuständig:</b>	Verkehrsunternehmen
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und Beiblatt mit Wertmarke
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§§ 145–147 SGB IX vom 19. 06. 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 23. 07. 2002 (BGBl. I S. 2850)

Der Umfang der unentgeltlichen Beförderung des schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr

**a) ohne Kilometerbegrenzung** und unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des behinderten Menschen mit:

- Straßenbahnen und Obussen,
- Kraftfahrzeugen und Eisenbahnen im Linienverkehr auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt. Soweit keine Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung besteht (z. B. Berg-, Insel- oder Museumseisenbahnen), enthält der Fahrplan einen entsprechenden Hinweis,
- S-Bahnen in der 2. Wagenklasse,
- Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Verkehrsverbunden (einheitliches oder verbundenes Beförderungsentgelt im zusammenhängenden Liniennetz mit z. B. Straßenbahnen, Obussen usw.) einschließlich IR- und D-Zügen, wenn sie für den Verkehrsverbund freigegeben sind, oder in Verkehrs-Tarifgemeinschaften.  
In Mecklenburg-Vorpommern:
  - Verkehrsverbund Warnow GmbH (VWV)
  - Verkehrsgemeinschaft Westmecklenburg (VWM)
  - Ludwigluster Tarifverbund (LTV)
  - Verkehrsgemeinschaft Müritz-Oderhaff (GbRmbH (VMO))
- Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich. Die Pflicht zur unentgeltlichen Personenbeförderung im Fährverkehr erstreckt sich nicht auf die Beförderung von Personenkraftwagen der durch das Gesetz begünstigten behinderten Menschen. Im Übersetzverkehr zu den „Deutschen Nordseeinseln“ haben schwerbehinderte

Menschen keine Freifahrt. Der Schiffsverkehr auf der Vogelfluglinie gilt nicht als Nahverkehr im Sinne des Gesetzes,

**b) im Umkreis von 50 km** um den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des schwerbehinderten Menschen auf den im Streckenverzeichnis eingetragenen Strecken in der 2. Wagenklasse in Zügen der Nahverkehrs-Regional-Bahnen (RB), Stadtexpress (SE), Regionalexpress (RE) und S-Bahnen, in Schnellzügen (D) und InterRegio (IR). Bei Benutzung von IR- und D-Zügen ist kein Zuschlag zu zahlen. Dies gilt auch für Fahrten im Anschluss an das Streckenverzeichnis.

Das Versorgungsamt gibt das Streckenverzeichnis und die Wertmarke auf Antrag aus. Werden sie spätestens drei volle Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird der für die Wertmarke gezahlte Betrag anteilig erstattet. Entsprechendes gilt für jeden vollen Kalendermonat nach dem Tod des schwerbehinderten Menschen. Kostenlos wird die Wertmarke für ein Jahr ausgegeben, wenn der schwerbehinderte Mensch Arbeitslosenhilfe oder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder den §§ 27 a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes erhält.

Der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung besteht erst ab der Aushändigung des entsprechenden Ausweises. Für die Zeit vorher besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten, selbst wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen schon früher vorlagen und vom Versorgungsamt rückwirkend festgestellt wurden.

Im öffentlichen Personenverkehr werden Handgepäck, Rollstuhl (soweit möglich) und sonstige orthopädische Hilfsmittel unentgeltlich befördert (auch 3.4 und 3.5).

Der Fahrer eines Linienbusses muss beim Starten Rücksicht auf behinderte Menschen nehmen. Er darf erst dann anfahren, wenn er sich vergewissert hat, dass erkennbar behinderte Menschen einen Sitzplatz oder Halt im Wagen gefunden haben (BGH, Urteil vom 01. 12. 1992 – VI ZR 27/92).

## Öffentlicher Personenverkehr

### Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen <b>B</b> , oder <b>BI</b>
<b>Zuständig:</b>	Verkehrsunternehmen
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen (s. o.)
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 145 SGB IX vom 19. 06. 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt ge- ändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 23. 07. 2002 (BGBl. I S. 2850), Nr. 60 A des „Gemeinsamen internationalen Tarifes zur Beförderung von Personen und Reisegepäck“

Im öffentlichen Personenverkehr (auch im Nordseeinselvekehr und im Autoreisezug) – ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen – wird die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **B** „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ enthält. Die Begleitperson fährt ohne Zuschlag in der gleichen Wagenklasse wie der schwerbehinderte Mensch.

Das Merkzeichen **B** im Behindertenausweis schließt nicht aus, dass der behinderte Mensch öffentliche Verkehrsmittel auch ohne Begleitung benutzt. Behinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **B** werden als unentgeltlich zu befördernde Begleitpersonen (gegenseitige Begleitung) im öffentlichen Personenverkehr nicht zugelassen.

Die Begleitperson eines behinderten Menschen, der auf die Notwendigkeit ständiger Begleitung angewiesen ist, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie den behinderten Menschen bei der Ausübung seines Berufs begleitet (auch bei Dienstreisen, Veranstaltungen einer Betriebssportgruppe usw.).

Auf den Strecken der Deutschen Bahn AG wird neben dem Begleiter eines blinden Menschen auch ein Führhund unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **BI** enthält.

Die Staatsbahnen der meisten europäischen Länder befördern kostenfrei wahlweise Begleitperson oder Blindenführhund. Näheres kann bei der Bahnauskunft oder im Reisebüro erfragt werden. Voraussetzung ist, dass der blinde Mensch eine Hin- und

Rückfahrkarte hat, deren Start- und Zielbahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG gelegen ist. Diese Vergünstigung kann nicht für Bahnfahrten ausschließlich im fremden Land in Anspruch genommen werden.

Weil der Fahrausweis des Begleiters nicht an eine Person gebunden ist, besteht ohne weiteres die Möglichkeit, zur Begleitung bei Reisen jeweils verschiedene Personen in Anspruch zu nehmen.

Während der Begleiter eines blinden Menschen bei Inlandsfahrten keine Zugzuschläge entrichten muss, hat er im Ausland die anfallenden Zuschläge zu zahlen.

Ein Begleiter eines blinden Kindes unter vier Jahren wird, ausgenommen auf Strecken der Deutschen Bahn AG, nur dann unentgeltlich befördert, wenn für das Kind eine Fahrkarte zum halben Preis erworben wird. Die Vergünstigung wird nur gewährt, wenn die Fahrt ausschließlich zur Begleitung dieses Kindes erfolgt.

## Eisenbahnpersonenverkehr

### Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis 2. Klasse

---

<b>Für:</b>	Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte des Naziregimes mit MdE ab 70 v. H.
<b>Zuständig:</b>	Fahrkartenausgaben, DER-Reisebüros und die anderen Verkaufsgenturen der Bahn
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerkriegsbeschädigtenausweis I, Schwerbehindertenausweis oder Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr jeweils mit Merkzeichen <b>1.Kl.</b>
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende, Deutsche Bahn AG, Stand 03/2002

Zur Benutzung der 1. Wagenklasse – auch Schlafwagen – mit einem Fahrausweis 2. Klasse (auch BahnCard 2. Klasse) sind Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte des Naziregimes mit einer MdE von mindestens 70 v. H. berechtigt, wenn ihr körperlicher Zustand bei Reisen ständig die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.

Für Sonderzüge, Sonderwagen und Autoreisezüge sowie bei Fahrausweisen, deren Preise Zuschläge für Arrangements oder Ähnliches enthalten, wird die Vergünstigung nicht gewährt. Die Verpflichtung zur Zahlung tarifmäßiger Zuschläge (z. B. IC-Zuschlag, Bett- und Liegeplatzzuschläge) bleibt unberührt.

## *Eisenbahnpersonenverkehr*

### *Unentgeltliche Beförderung von Rollstühlen*

<b><i>Für:</i></b>	Schwerbehinderte Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind
<b><i>Zuständig:</i></b>	Fahrkartenausgabe, Gepäckabfertigung
<b><i>Erforderliche Unterlagen:</i></b>	Behindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, Schwer(kriegs)beschädigtenausweis
<b><i>Rechtsquelle/ Fundstelle:</i></b>	Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende, Deutsche Bahn AG, Stand 03/2002

Rollstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel werden unentgeltlich mitgenommen, wenn sie in den Personenwagen an den dafür vorgesehenen Stellen untergebracht werden können (keine Hauszustellung oder -abholung). Gegen Vorzeigen des entsprechend gekennzeichneten Schwerbehindertenausweises werden ein Rollstuhl sowie sonstige Hilfsmittel frachtfrei auf Gepäckticket befördert. Sie müssen für den eigenen Gebrauch des schwerbehinderten Menschen bestimmt sein.

Bringt der schwerbehinderte Mensch das Fahrzeug nicht selbst zum Gepäckwagen, so muss er am Schalter einen oder ggf. mehrere Gepäckscheine kostenfrei lösen. Bringt er das Fahrzeug selbst zum Gepäckwagen, so wird es – wenn es der Gepäckverkehr zulässt – gegen Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises ohne Gepäckschein (Gepäckkarte) befördert. Die Bezeichnung mit Name und Anschrift (Wohnort, Wohnung) des Reisenden sowie des Bestimmungsbahnhofs muss an den Gegenständen genügend haltbar angebracht sein.

Elektrische Rollstühle werden angenommen, sofern sie sich nach dem Ermessen des Versandbahnhofs zur Beförderung im Gepäckwagen eignen und die Ver- und Entladung innerhalb der Zugaufenthalte möglich ist. Sie werden auch als Kuriergepäck kostenlos befördert. Kuriergepäck wird nicht auf der Schiene befördert und an der Wohnung abgeholt und zugestellt.

Der Rollstuhl darf die Breite von 700 mm, Länge von 1200 mm und ein Gewicht von 200 kg nicht überschreiten.

## Eisenbahnpersonenverkehr

### Gebührenfreie Platzreservierung

<b>Für:</b>	Auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesene Menschen/ sehbehinderte und blinde Menschen mit Führhund
<b>Zuständig:</b>	Fahrkartenausgaben, DER-Reisebüros und die anderen Verkaufsgagenturen der Bahn
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende, Deutsche Bahn AG, Stand 03/2002

In allen ICE/IC/EC/IR-Zügen besteht die Möglichkeit, im Service- bzw. Großraumwagen grundsätzlich in der 2. Klasse, im IR im 1.-Klasse-Bereich des Bistro-Wagens, unentgeltlich Plätze für Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, zu reservieren. Die Züge, die rollstuhlgerechte Wagen führen, sind im Zugverzeichnis zum Kursbuch durch das Rollstuhlsymbol gekennzeichnet.

Bei der Platzbestellung ist der Schwerkriegsbeschädigtenausweis I oder II, der Schwerbeschädigtenausweis, jeweils mit Merkzeichen **aG** (außergewöhnlich gehbehindert), oder der Schwerbehindertenausweis vorzulegen. Dieser muss den orangefarbenen Flächenaufdruck tragen. Bei fernmündlicher Bestellung ist der Ausweis beim Abholen der Platzkarte vorzulegen.

In internationalen Reisezügen ist die unentgeltliche Abteilreservierung für Rollstuhlfahrer nur möglich, wenn der Einsteigebahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG liegt. Das Gleiche gilt für grenzüberschreitende Züge, die aus folgenden Ländern kommen und dort gebildet werden: Belgien, Luxemburg, Niederlande und Österreich. Die Züge, die rollstuhlgerechte Wagen führen, sind im Zugverzeichnis in einer Übersicht mit ihrem Wagenlauf angegeben.

Bei Gruppenreisen wird im Einzelfall entschieden, ob Einzelreservierungen oder andere Maßnahmen zur Sicherung der Sitzplätze durchgeführt werden.

Bei der Deutschen Bahn AG können schwerbehinderte und blinde Menschen mit dem Merkzeichen **Bl** wenn im Schwerbehindertenausweis der Vermerk „Die Notwendigkeit der ständigen Begleitung ist nachgewiesen“ nicht gelöscht ist, bis zu zwei Sitzplätze für sich und die Begleitperson bzw. den Führhund ohne Entgelt re-

servieren lassen. Der Führhund darf jedoch nicht auf dem Sitz liegen, sondern muss sich auf dem Boden des Abteils aufhalten, damit Mitreisende nicht gestört werden. Die Reservierung für den Führhund verliert ihre Gültigkeit, wenn der jeweilige Zug voll besetzt ist.

## Eisenbahnpersonenverkehr

### Ermäßigter Fahrpreis/Information für Reisende

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen mit GdB von mindestens 80 oder mit einer Alters-/Erwerbsunfähigkeitsrente
<b>Zuständig:</b>	Fahrkartenausgaben, DER-Reisebüros und die anderen Verkaufsgenturen der Bahn
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Behindertenausweis, Nachweis über Rentenbezug, Personalausweis oder Reisepass
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende, Deutsche Bahn AG, Stand 03/2002

Die Deutsche Bahn AG gewährt u. a. folgenden Personengruppen die gleichen Vergünstigungen wie den Senioren:

- Schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von mindestens 80,
- Personen, die Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 265 Abs. 1 LAG als unmittelbar Geschädigte beziehen,
- Ruhestandsbeamten, Soldaten im Ruhestand und Versorgungsempfängern der Versorgungswerke der freien Berufe (z. B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte) jeweils vor Vollendung des 60. Lebensjahres mit einem GdB nach dem SGB IX von mindestens 70.

Mit der BahnCard Senior können sie zum halben Normalpreis fahren. Der erste Geltungstag der für ein Jahr gültigen Karte kann von dem Inhaber selbst bestimmt werden. Eine Ermäßigung für den Autoreisezugverkehr, bei Sonderfahrten oder für bestimmte Zuschläge im überregionalen Verkehr ist nicht möglich.

Die ermäßigten Fahrausweise gelten auf dem Schienennetz der Deutschen Bahn AG und den Linien der regionalen Omnibus-Verkehrsgesellschaften der Deutschen Bahn AG. Für Fahrten in zuschlagpflichtigen IR- und Schnellzügen mit Fahrausweisen bis 50 km innerhalb von Verkehrsverbunden, Gemeinschaftsverkehren sowie in zuschlagpflichtigen EC/IC-Zügen sind zu den ermäßigten Fahrausweisen die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen.

Für S-Bahnen, Verkehrsverbunde und Regionalverkehrsgesellschaften in Verkehrsverbunden gelten Sonderregelungen.

Wichtige Hinweise für behinderte Reisende gibt die Broschüre „Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende“, die von der Deutschen Bahn AG herausgegeben wird. Sie können sie an allen Fahrscheinverkaufsstellen erhalten. Neben eingehenden Empfehlungen für die Vorbereitung und Durchführung einer Reise enthält sie einen umfangreichen Katalog der für behinderte Menschen wichtigen Einrichtungen und Dienstleistungen auf den Bahnhöfen.

Ein neuer bundesweiter „Mobilitäts-Service“ bietet Fahrgästen, die auf dem Bahnhof auf technische Hilfen angewiesen sind – insbesondere Rollstuhlfahrern – jetzt erstmals die Möglichkeit, den entsprechenden Service vor der Abreise bei einer bundesweit einheitlichen Hotline telefonisch vorzubestellen. Die neue Nummer 01805/512512 für behinderte Menschen ist jetzt montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und samstags von 8 bis 14 Uhr erreichbar. Mobilitätseingeschränkte Bahnreisende, die bereits über eine Fahrkarte und eine Platzreservierung verfügen, können der Deutschen Bahn jetzt telefonisch mitteilen, wann und auf welchen Bahnhöfen sie einen Hublift zum Ein-, Aus- und Umsteigen benötigen.

Die Schweizerische Bundesbahn (SBB) gibt auch in deutscher Sprache für behinderte Menschen kostenlose Informationsbroschüren heraus, die an den SBB-eigenen Verkaufsstellen abgegeben werden.

Der Verlag FMG GmbH, Postfach 2154, 40664 Meerbusch, Telefon 0 21 59/81 56 22, Fax 0 21 59/81 56 24, bietet zum Stückpreis von 19,50 € die Broschüren „Handicaped Reisen – Deutschland“ und „Handicaped Reisen – Ausland“ an. In den Broschüren werden jeweils über 1000 rollstuhl- und behindertengeeignete Hotels, Pensionen, Bauernhöfe und Ferienhäuser aufgezählt.

Außerdem hat er einen Ratgeber „Reisen für Behinderte“ (ca. 10,- €) herausgegeben, der behinderte Menschen darüber informiert, welche Veranstalter behindertengerechte Reisen anbieten.

Unter den zahlreichen Reiseangeboten von fast 80 Veranstaltern gibt es z. B. behindertengerechte Bus- und Flugreisen mit Reisezielen in Europa und weltweit, rollstuhlgerechte Safaris in Afrika, Studienreisen für Blinde durch China, betreute Gruppenreisen für geistig behinderte Menschen, Ferienangebote für behinderte Kinder, Flugreisen für Dialysepatienten und behindertengerechte Wohnmobile für Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, und körperbehinderte Menschen.

## *Eisenbahnpersonenverkehr*

### *Bereitstellung von Parkplätzen*

---

<b><i>Für:</i></b>	Schwerbehinderte Menschen mit Parkausweis
<b><i>Zuständig:</i></b>	Fahrkartenausgabe
<b><i>Erforderliche Unterlagen:</i></b>	Ausnahmegenehmigung und Parkausweis nach § 46 StVO, Fahrkarte und Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck (bei Lösung der Parkkarte)
<b><i>Rechtsquelle/ Fundstelle:</i></b>	Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende, Deutsche Bahn AG, Stand 03/2002

Reisende können die besonderen Kundenparkplätze benutzen, wenn sie eine Fahrkarte und eine Parkkarte lösen.

Schwerbehinderte Menschen mit einem Parkausweis dürfen ihr Fahrzeug kostenlos abstellen (gilt nicht für die „Park&Rail“-Parkplätze). Anstelle der Parkkarte müssen sie den Parkausweis gut sichtbar ins Fahrzeug legen. Die Ausnahmegenehmigung müssen sie auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzeigen.

An Bahnhöfen, bei denen die Parkplätze zugeteilt werden, muss die besondere Parkberechtigung beim Kauf des Parkscheins vorgelegt werden. Die Stellplätze werden nach Verfügbarkeit vergeben. Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht.

## Flugverkehr

### Ermäßigung des Flugpreises/Erleichterungen im Flugverkehr

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen, Schwerkriegsbeschädigte, Schwerwehrdienstbeschädigte der Bundeswehr
<b>Zuständig:</b>	Fluggesellschaften
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes mit Zusatzbescheinigung über die Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und/oder den Merkzeichen „Kriegsbeschädigt“, <b>VB</b> (versorgungsberechtigt) oder <b>EB</b> (entschädigungsberechtigt).
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	Passagiertarife der Lufthansa

Prinzipiell ist es ratsam, sich nach den aktuellen Bedingungen vor Reiseantritt zu erkundigen. Tel.: 01 80/5 83 84 26

#### Flugreisen innerhalb Deutschlands

Für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerwehrdienstbeschädigte der Bundeswehr und schwerbehinderte rassistisch/politisch Verfolgte beträgt der Flugpreis auf innerdeutschen Strecken 70 % des jeweils anwendbaren Normal- oder Sondertarifs für Erwachsene. Eine zusätzliche Kinderermäßigung auf diese 70% ist nicht anwendbar. Von der Ermäßigung ausgeschlossen ist zz. nur der innerdeutsche „Super Spartarif“. Es gelten die jeweiligen Konditionen des gewählten Tarifs.

Zur Flugscheinausstellung müssen der Schwerbehindertenausweis und der Nachweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr vorgelegt werden. Zusätzlich müssen die Ausweise den Vermerk „Kriegsbeschädigt“ **VB** (versorgungsberechtigt) oder **EB** (entschädigungsberechtigt) aufweisen.

Die Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, die das Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis führen, werden auf innerdeutschen Flügen kostenlos in derselben Klasse wie der schwerbehinderte Mensch befördert. Eine Alleinreise der Begleitperson ist nicht möglich.

### **Flugreisen zwischen Deutschland und den USA**

Schwerbehinderte Personen mit einem GdB von mindestens 50 erhalten eine Ermäßigung von 30 %, anwendbar auf die jeweiligen Economy-, Normal- oder Sondertarife, auf den LH-Flugreisen zwischen Deutschland und den USA. Ausnahmen gibt es in den Zeiträumen der Hochsaison.

Die Ermäßigungen gelten nicht für Flüge, die unter Lufthansa-Flugnummer von einem Kooperationspartner durchgeführt werden.

### **Erleichterungen im Flugverkehr**

Im Flugverkehr zählen behinderte Menschen zu den „Personen mit eingeschränkter Mobilität“, zu denen auch u. a. unbegleitete Kinder sowie ältere und kranke Menschen zählen. Aus Sicherheitsgründen schränken luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Gesamtzahl dieser Personen, die sich auf einem Flug an Bord befinden dürfen, in Abhängigkeit vom Flugzeugtyp ein. Es ist daher dringend zu empfehlen, Flüge rechtzeitig zu buchen.

Die deutschen Linien- und Charterfluggesellschaften gewähren schwerbehinderten Menschen und in besonderen Fällen Begleitpersonen besondere Erleichterungen, u.a.

- Rollstühle und sonstige Hilfsmittel werden kostenlos befördert,
- Blindenhunde werden kostenlos mit im Passagierraum befördert (Maulkorbpflicht),
- Betreuung der schwerbehinderten Personen durch die Mitarbeiter des Flughafens bzw. der Fluggesellschaften vom Check-in bis zur Gepäckausgabe am Zielort,
- Bereitstellung von Leihrollstühlen,
- bei Langstreckenflügen können Bordrollstühle zur Verfügung gestellt werden,
- Reservierung von speziellen Sitzen. Aus Sicherheitsgründen können die Sitzplätze an den Notausgängen nicht reserviert werden.

Weitere Hinweise für behinderte Reisende geben Broschüren der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (Tel. Nr. 07 11/9 48 45 00), die Fluggesellschaften selber und die Reisebüros.

<i>Einkommen- und Lohnsteuer</i>	1.
<i>Auto</i>	2.
<i>Öffentliche Verkehrsmittel</i>	3.
<i>Wohnen</i>	4.
<i>Kommunikation/Medien</i>	5.
<i>Beruf</i>	6.
<i>Sozialversicherung/Pensionen</i>	7.
<i>Verschiedenes</i>	8.
<i>Anhang</i>	9.



## Wohngeld

### Freibeträge für schwerbehinderte Menschen

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen GdB von 100, darunter bei häuslicher Pflegebedürftigkeit
<b>Zuständig:</b>	Wohngeldstelle der Gemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis (oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der nicht älter als 5 Jahre ist), Nachweis des Familien-Jahreseinkommens und der Wohnungskosten, Bescheid über Pflegegeld oder Pflegezulage.
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	Wohngeldgesetz (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. 07. 2002 (BGBl. I S. 2690)

Wohngeld wird als verlorener Zuschuss (Miet- oder Lastenzuschuss) zu den Aufwendungen für Wohnraum gezahlt. Die Bewilligung ist abhängig von der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, von der Höhe des Gesamteinkommens und von der Höhe der Miete oder Belastung. Zum Gesamteinkommen gehören die steuerpflichtigen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EstG) ergänzt um zu berücksichtigende steuerfreie Einnahmen.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens werden folgende Freibeträge abgesetzt:

125,- € pro Monat für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 oder wenigstens 80, wenn dieser häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist,

100,- € pro Monat für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 80, wenn dieser häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist.

Die häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI ist in der Regel nachzuweisen durch die Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle

- für den Bezug einer Leistung bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 SGB XI und teilstationärer Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI,
- für den Bezug von Pflegegeld nach § 68 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 69 und 69 a BSHG oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Vorschriften,

- c) für den Bezug einer Pflegezulage nach § 35 BVG und Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
- d) für den Bezug einer Pflegezulage nach § 267 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c LAG.

Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit kann auch durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen **H** erbracht werden.

Die Nachweise gelten sowohl für Fälle häuslicher Pflege als auch für Pflegebedürftige, die nur vorübergehend stationär oder teilstationär untergebracht sind.

Die Frei- und Abzugsbeträge sind von dem nach den §§ 10 bis 12 WoGG ermittelten Gesamteinkommen abzusetzen.

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn es mehrere der genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt.

## *Wohnungsbauförderung*

### *Erhöhung der Einkommensgrenze*

---

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen
<b>Zuständig:</b>	Amt für Wohnungswesen bzw. Wohnungsbauförderungsamt in den Kreisen und Städten
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertennachweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Nachweise zum Jahreseinkommen, zur Finanzierung, zum Bauvorhaben etc.
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 46 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vom 13. 09. 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. 07. 2002 (BGBl. I S. 2690)

Mittel zur Förderung des Wohnungsbaus zur Schaffung eigengenutzter Eigentumsmaßnahmen sind von der Höhe des Jahreseinkommens der Wohnungssuchenden abhängig. Die Einkommensgrenze beträgt 12000 Euro für eine Person, sie erhöht sich auf 18000 Euro für den Zweipersonenhaushalt und weitere 4100 Euro für jeden weiteren zur Familie des Wohnungssuchenden rechnenden Angehörigen (Wohnraumförderungsgesetz, § 9, Abs. 2 und § 25 Abs. 2 II. Wohnungsbaugesetz). Pauschale Abzüge sowie Frei- und Abzugsbeträge (Wohnraumförderungsgesetz § 23 und 24 und § 25 b II. Wohnungsbaugesetz) führen darüber hinaus zur weiteren Erhöhung der Einkommensgrenze. So kann im Rahmen des pauschalen Abzugs vom mittleren Einkommen dieses um 10% vermindert werden, wenn Steuern vom Einkommen sowie Pflichtbeträge zur Sozialversicherung entrichtet werden (maximal 30%-iger Abzug). Das anrechenbare Einkommen vermindert sich um folgende Beträge:

#### **4500,- Euro**

für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung

- von 100 oder
- ab 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist. Die häusliche Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen durch

- a) das Merkzeichen **H** im Schwerbehindertenausweis
- b) Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle
- über den Bezug von Pflegegeld nach § 69 a BSHG,
  - oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit,
  - oder über den Bezug von Pflegegeld nach § 44 SGB VII,
  - oder über den Bezug von Pflegezulage nach § 35 BVG und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
  - oder über den Bezug von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2, Nr. 2 Buchstabe c LAG,
  - oder über den Bezug einer Leistung bei häuslicher Pflege nach §§ 36 bis 40 SGB XI oder teilstationärer Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI oder
- c) amtsärztliches Attest;

### **2100,- Euro**

für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist oder des § 68 BSHG ist (Nachweis der häuslichen Pflegebedürftigkeit)

Sehr ausführlich über das Thema „Wohnen im Alter“ informiert der zweite Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland. Sie können ihn bestellen bei: Broschürenstelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Rochusstr. 8-10, 53123 Bonn

Wissenswertes zu bautechnischen Veränderungen in den Wohnungen älterer Menschen ist auch vom Kuratorium Deutsche Altershilfe in der Broschüre „Wohnungsanpassung – Kleine Maßnahmen mit großer Wirkung“ zusammengestellt worden. Die Schutzgebühr beträgt 7,70 € zuzüglich Versandkosten.

Sie können die Broschüre bestellen bei: Kuratorium Deutsche Altershilfe, An der Pauluskirche 3, 50677 Köln, Telefon: 02 21/9 31 84 70, Fax 02 21/9 31 84 76.

## *Wohnberechtigungsschein*

### *Zusätzliche Wohnflächen*

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen
<b>Zuständig:</b>	Amt für Wohnungswesen bei der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Einkommensnachweise
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 46 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vom 13. 09. 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. 07. 2002 (BGBl. I S. 2690), Landesbelegungsbindungsgesetz (BelBindG M-V) vom 19. 12. 1995 (GVOBl. M-V S. 661)

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) berechtigt zum Bezug einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung oder einer belegungsgebundenen kommunalen oder genossenschaftlichen Wohnung. Den einkommensabhängigen WBS kann jeder Wohnungssuchende (und seine Haushaltsangehörigen) beantragen, wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen aus 4.2 Wohnungsbauförderung nicht überschreitet.

Der WBS berechtigt nur zum Bezug einer Wohnung in der bescheinigten Wohnungsgröße. In der Regel ist von folgenden Wohnungsgrößen auszugehen: 45 qm für Alleinstehende, 60 qm oder zwei Wohnräume für einen Zwei-Personen-Haushalt. Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um weitere 15 qm. Ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 15 qm können u. a. besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (z. B. blinden Menschen oder Rollstuhlfahrern) wegen der besonderen persönlichen Bedürfnisse oder zur Vermeidung von besonderen Härten zuerkannt werden.

#### **Veränderung der Einkommensgrenzen:**

– Einpersonenhaushalt	15 600 Euro
– Zweipersonenhaushalt	23 400 Euro
zuzüglich jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5 330 Euro

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1–5 des Einkommenssteuergesetz, erhöht sich die o. g. Einkommensgrenze für jedes Kind um weitere 650 Euro.

**Veränderung der Freibeträge:**

- Grad der Behinderung 100 oder ab 80 und häuslich pflegebedürftig      5 850 Euro
  
- Grad der Behinderung unter 80 und häuslich pflegebedürftig      2 730 Euro

**Veränderung der Bearbeitungsgebühr:**

Für die Bearbeitung ist eine Gebühr in Höhe von 5 Euro zu entrichten.

## Grundsteuer Ermäßigung

---

<b>Für:</b>	Kriegsbeschädigte, die eine Kapitalabfindung nach dem BVG erhalten haben Unter bestimmten Voraussetzungen auch für deren Witwen
<b>Zuständig:</b>	Finanzamt
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Kapitalisierungsbescheid
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 36 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. 08. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 19. 12. 2000 (BGBl. I S. 1790)

Die Ermäßigung erhalten Kriegsbeschädigte, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes nach dem Bundesversorgungsgesetz eine Kapitalabfindung erhalten haben. Der Körperschaden muss auf Ereignissen des Zweiten Weltkrieges beruhen. Bei der Veranlagung des Grundsteuerermessbetrages wird der um den Betrag der Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde gelegt.

Die Ermäßigung bleibt so lange bestehen, wie die Versorgungsbezüge durch die Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt sind. Für die Witwe eines abgefundenen Kriegsbeschädigten, die das Grundstück ganz oder teilweise geerbt hat, bleibt die Vergünstigung bestehen, solange sie auf dem Grundstück wohnt. Die Steuervergünstigung fällt weg, wenn die Witwe sich wieder verheiratet.

Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung können auch erfüllt sein, wenn die Kapitalabfindung zum Abschluss oder zur Auffüllung eines Bausparvertrages und dieser erst zum Erwerb des Grundstückes oder zur Hypothekentilgung verwendet wird.

## *Gerichtskosten, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren Befreiung*

<b>Für:</b>	Unter bestimmten Voraussetzungen für behinderte Menschen, insbesondere Kriegsbeschädigte
<b>Zuständig:</b>	Gerichte, Notare
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ggf. Rentenbescheid, Bewilligungsbescheide des Sozialamtes bzw. der Fürsorgestelle, des Integrationsamtes oder der Hauptfürsorgestelle
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 64 SGB X in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 01. 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. 12. 2002 (BGBl. I S. 4621), § 143 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (KostO) vom 26. 07. 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 23. 07. 2002 (BGBl. I S. 2850)

Werden Leistungen z. B. nach dem SGB IX, nach dem Bundessozialhilfegesetz oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt, dann sind die dafür erforderlichen behördlichen und gerichtlichen Geschäfte und Verhandlungen gemäß § 64 SGB – Zehntes Buch – bei den Behörden kostenfrei (z. B. gerichtliche Beurkundungen, Grundbucheintragungen usw.). Im Bereich der Sozialhilfe sowie in der Kinder- und Jugendhilfe gilt die Gebührenbefreiung auch für Beurkundungen und Beglaubigungen beim Notar.

## Wohnungskündigung

### Widerspruch des Mieters wegen sozialer Härte

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Mieter, die durch die Kündigung ihrer Wohnung besonders schwer betroffen sind
<b>Zuständig:</b>	Vermieter, Amtsgericht
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis, ärztliches Attest
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§§ 573, 573 a, 574 und 574 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. 01. 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. 08. 2002 (BGBl. I S. 3412)

Der Vermieter kann den Mietvertrag über eine Wohnung in der Regel nur dann kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann (z. B. Vertragsverletzungen des Mieters, Eigenbedarf). Diese Einschränkung des Kündigungsrechts gilt nicht, wenn der Mieter mit seinem Vermieter zusammen in einem Haus mit nicht mehr als zwei Wohnungen wohnt (§ 573 a BGB).

Selbst wenn die Kündigung danach zulässig wäre, kann der Mieter widersprechen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn oder seine Familie eine Härte bedeuten würde und diese auch gegenüber den berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist. Der Widerspruch muss schriftlich erklärt werden und dem Vermieter in der Regel spätestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist zugehen. Eine Härte liegt z. B. vor, wenn kein angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann. Eine „angemessene Ersatzwohnung“ muss nach ihrer Größe und Ausstattung eine menschenwürdige Unterbringung aller zum Haushalt gehörender Familienmitglieder gewährleisten. Dabei sind auch der Gesundheitszustand (z. B. Tbc-Erkrankung) und die Schwerbehinderteneigenschaft zu berücksichtigen. Die Gerichte haben u.a. eine Härte anerkannt

- wenn die Beendigung des Mietverhältnisses nachteilige Auswirkungen auf Krankheitsverlauf und Genesung eines Mieters befürchten lässt,
- bei hohem Alter und nicht unerheblicher Gesundheitsgefährdung,
- wenn psychisch Kranke eine Kündigung nicht verarbeiten können.

Weitere Hinweise zum Mieterschutz gibt z. B. die Broschüre „Mieterschutz aktuell“, die bei den Mietervereinen oder bei der Verlagsgesellschaft des Deutschen Mieterbundes mbH, Aachener Str. 313, 50931 Köln, bezogen werden kann.

## *Behindertengerechte Umbauten*

### *Duldung durch den Vermieter*

<b>Für:</b>	Behinderte Menschen und Personen, die erheblich und dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind
<b>Zuständig:</b>	Vermieter
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	u.U. ärztliches Attest, Schwerbehindertenausweis
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 554 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. 01. 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. 08. 2002 (BGBl. I S. 3412)

Mit dem unter der Bezeichnung „Barrierefreiheit“ geschaffenen § 554 a BGB n.F. wollte der Gesetzgeber ein Signal für behinderte Mieter bzw. die bei ihnen wohnenden behinderten Angehörigen setzen. Die Vorschrift gilt nicht nur für behinderte Menschen im Sinne des Sozialrechtes, sondern auch für solche Personen, die erheblich und dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Darunter fallen zum Beispiel auch alte Menschen, die ihre Wohnung altersbedingt umgestalten müssen. Hierfür gibt § 554 a Abs. 1 BGB n. F. dem Mieter das Recht, „vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen“ (z. B. Einbau eines Treppenliftes) einzufordern. Ob der Vermieter im Einzelfall einer vom Mieter verlangten Umbaumaßnahme zustimmen muss, ist im Wege der Abwägung der Interessen des Vermieters, der Hausgemeinschaft und des betroffenen Mieters zu ermitteln.

Dem Vermieter gibt § 554 a Abs. 2 BGB n.F. das Recht, unabhängig von den drei üblichen Mieten für die Mietkaution eine zusätzliche Sicherheit zu verlangen, mit der er einen späteren Rückbau finanziell absichert. Die Höhe dieser Sicherheit orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten eines Rückbaus, wobei diese zum Beispiel durch einen Kostenvoranschlag belegt werden können.

<i>Einkommen- und Lohnsteuer</i>	<b>1.</b>
<i>Auto</i>	<b>2.</b>
<i>Öffentliche Verkehrsmittel</i>	<b>3.</b>
<i>Wohnen</i>	<b>4.</b>
<i>Kommunikation/Medien</i>	<b>5.</b>
<i>Beruf</i>	<b>6.</b>
<i>Sozialversicherung/Pensionen</i>	<b>7.</b>
<i>Verschiedenes</i>	<b>8.</b>
<i>Anhang</i>	<b>9.</b>



## *Postversand*

### *Blindensendungen*

<b>Für:</b>	Blinde Menschen
<b>Zuständig:</b>	Deutsche Post AG, Niederlassungen und Postfilialen
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für den nationalen und internationalen Brief- und Frachtdienst. Stand: 01. 07. 2002

Blindensendungen werden innerhalb der Bundesrepublik von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert.

Als Blindensendungen können von jedermann versandt werden:

- Schriftstücke in Blindenschrift,
- Für blinde Menschen bestimmte Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetträger, deren Absender oder Empfänger eine anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt (z. B. Hörbüchereien, Zentrum für blinde Menschen an der Fernuniversität – Gesamthochschule Hagen),
- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an blinde Menschen versandt werden.

Die Umhüllung/Verpackung darf grundsätzlich nicht verschlossen sein und muss oberhalb der Anschrift die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen. Die Entgelte für zusätzliche oder sonstige Leistungen sind zu entrichten.

Für Blindensendungen gelten Mindest- und Höchstmaße und Gewichtsbeschränkungen.

Mindestmaß: 100 x 70 x 50 mm (Länge x Breite x Höhe)

Höchstmaß: B4 (353 x 250 x 50 mm)

Höchstgewicht: bis 1000 g

Für die Blindensendung „Schwer“ gelten die folgenden Bedingungen:

Mindestmaß: 150 x 110 x 10 mm (Länge x Breite x Höhe)

Höchstmaß: 600 x 300 x 150 mm

Höchstgewicht: bis 7000 g

Blindensendungen werden von der Deutschen Post AG auch international entgeltfrei befördert bis zu einem Höchstmaß von Länge x Breite x Höhe = 900 mm und kein Maß darf größer als 600 mm sein. Das zulässige Höchstgewicht beträgt 7 000 g. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie beim innerdeutschen Versand.

## Hörfunk und Fernsehen

### Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

<b>Für:</b>	Sonderfürsorgeberechtigte (§ 27e BVG) Unter bestimmten Voraussetzungen auch für blinde, wesentlich sehbehinderte oder hörgeschädigte Menschen, behinderte Menschen mit einem GdB ab 80, Empfänger von Leistungen nach dem BSHG, BVG, LAG, Personen mit geringem Einkommen und Heimbewohner.
<b>Zuständig:</b>	Sozialamt der Gemeinde
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis mit Ausweismerkzeichen <b>RF</b> (nur bei Ziff. 1–3), Bewilligungsbescheide über Leistungen nach dem BSHG, BVG oder LAG, Einkommensnachweis der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 20. 01. 1992 (GVOBl. M-V S. 230), geändert durch Verordnung vom 13. 06. 2002 (GVOBl. M-V S. 396)

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist in Länderverordnungen geregelt. Von der Rundfunkgebührenpflicht werden auf Antrag in Mecklenburg-Vorpommern befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne § 27 e Bundesversorgungsgesetz (BVG)
2. a) Blinde und nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einer Minderung der Erwerbstätigkeit (MdE) von mindestens 60 v. H. allein wegen der Sehbehinderung
  - b) Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. (MdE von mindestens 50 v. H.)
3. Behinderte mit einem nicht nur vorübergehenden Grad der Behinderung von wenigstens 80 v. H., die wegen Ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegssopferfürsorge nach dem BVG.
5. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1. Lastenausgleichsgesetz (LAG) oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2c LAG ein Freibetrag zuerkannt wird.
6. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 BSHG oder nach § 27 a BVG oder nach § 27 d BVG.
7. Personen mit geringem Einkommen gemäß § 1 Abs. 1 der BefrVO.
8. Bewohner von Altenwohnheimen oder Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 der BefrVO.

Die Voraussetzungen (Grad der Behinderung) werden ausschließlich durch das Versorgungsamt geprüft und durch das Merkzeichen **RF** festgestellt. Die Sozialämter sind bei ihren Bewilligungen an diese Feststellungen zwingend gebunden.

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft wird die Gebührenbefreiung nur gewährt, wenn der Haushaltsvorstand oder der Ehegatte zu den aufgeführten Personenkreis gehört oder ein anderer Haushaltsangehöriger nachweist, dass er selbst das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

Auf Antrag kann die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

Die Befreiung wird vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag beim örtlichen Sozialamt gestellt wird, für bis zu drei Jahr gewährt. Es empfiehlt sich für behinderte Menschen, die beim Versorgungsamt das Merkzeichen **RF** beantragen, beide Anträge gleichzeitig zu stellen.

Blindengeld, das der Blinde oder hochgradig Sehbehinderte zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erhält, werden auf das Blindengeld angerechnet.

Besondere Voraussetzungen gelten bei hochgradig Sehbehinderten und blinden Menschen, die in Einrichtungen leben. Auch bei häuslicher Pflege werden Leistungen der sozialen Pflegeversicherung auf das Blindengeld angerechnet.

**Hochgradig sehbehinderte Menschen**

Hochgradig sehebehinderte Menschen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/20 beträgt oder nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass deren Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Satz 1 gleichzuachten ist, erhalten Blindengeld

ab Vollendung des 18. Lebensjahres	136,53 Euro
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	68,26 Euro

**Blinde Menschen**

Als blinde Menschen gelten Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Satz 1 gleichzuachten sind, erhalten Blindengeld

ab Vollendung des 18. Lebensjahres	546,10 Euro
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	273,05 Euro

Blinde haben außerdem bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen einen ergänzenden Anspruch auf Blindenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Diese Leistung ist einkommens- und vermögensabhängig. Da die Grenzen für Einkommen und Vermögen vergleichsweise hoch sind, haben viele blinde Menschen diesen Anspruch. Der Antragsteller muss gegenüber dem Sozialamt den ergänzenden Hilfebedarf geltend machen.

## Telefon Sozialtarif

<b>Für:</b>	Blinde, gehörlose und sprachbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 90, schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen <b>RF</b>
<b>Zuständig:</b>	Niederlassung der Deutschen Telekom (z. B. T-Punkt)
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis mit Ausweismerkzeichen <b>RF</b> , evtl. Feststellungsbescheid bzw. Bescheinigung des Versorgungsamtes
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	Preisliste Telefondienst der Deutschen Telekom

Seit dem 01. 12. 1999 ersetzt der Sozialtarif der Deutschen Telekom die bisherigen Regelungen zum Sozialanschluss im T-Net. Bestehende Verträge laufen noch bis zum Ende der Vertragsdauer (max. 3 Jahre) unverändert weiter.

Statt der früher üblichen Ermäßigung auf den monatlichen Grundpreis wird der Betrag des Sozialtarifs in Höhe von 8,05 Euro mit den Kosten der vom Anschluss angehenden T-Net-Standardverbindungen verrechnet. Voraussetzung dafür ist, dass die Gespräche über das Netz der Deutschen Telekom geführt werden. Die Ermäßigung für den T-ISDN Anschluss in Höhe von 10,12 Euro wird ab dem 01. 09. 2002 nicht mehr gewährt.

Zu den T-Net-Standardverbindungen gehören alle City-, Deutschland- und Auslandsverbindungen sowie die AktivPlus-Verbindungen. Beim Sozialtarif werden Verbindungen zu Mobilfunknetzen (D1, E-Plus, Viag Interkom, Vodafone etc.), Funkrufdiensten (Cityruf, Scall etc.), Sonderdiensten (z. B. 0190-, 0180-Rufnummern) und Verbindungen, die über andere Anbieter geführt werden (z. B. Call-by-Call), nicht berücksichtigt.

Den Sozialtarif erhält, wer die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **RF** vorweisen kann.

Personen, die blind, gehörlos oder sprachbehindert sind und mindestens einen Grad der Behinderung von 90 haben, erhalten den erhöhten Sozialtarif von 10,12 Euro.

## 5.3

Dieser Tarif gilt auch, wenn ein im Haushalt lebender Angehöriger die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Der Sozialtarif wird gewährt, so lange die Voraussetzungen dafür vorliegen, aber höchstens für den Zeitraum von 3 Jahren. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erinnert die Deutsche Telekom rechtzeitig an eine Verlängerung.

## Kommunikation/Medien

### Mobilfunk

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 80
<b>Zuständig:</b>	Mobilfunkanbieter
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	Mobilfunktarife Vodafone

Der Mobilfunkanbieter Vodafone bietet mit der »Aktion 80« einen Sondertarif für schwerbehinderte Menschen an, die mindestens einen GdB von 80 nachweisen können. Die „Aktion 80“ gewährt einen Nachlass auf den monatlichen Basispreis des Tarifs „Vodafone-Classic“. Die Mindestlaufzeit beträgt 24 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, der Vertrag ist – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – erstmalig zum Ablauf des zweiten Vertragsjahres kündbar. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Ansonsten gelten die Bestimmungen und Tarife des „Vodafone-Classic“.

Zwei Monate vor Ablauf des Ausweises, spätestens aber fünf Jahre nach Inanspruchnahme des Sondertarifs, ist das Fortbestehen der Behinderung erneut nachzuweisen. Andernfalls entfällt der gewährte Nachlass. Die Vodafone-Karte mit diesen Sonderkonditionen ist nicht übertragbar. Es kann pro Person nur eine vergünstigte Karte in Anspruch genommen werden.

Die Ermäßigung kann in jedem Vodafone-Shop beantragt werden.

Monatlicher Grundpreis	€ ohne MwSt.	Endpreis in € inkl. MwSt.
im 60/1 sec Takt	8,578	9,95
im 10 sec Takt	11,164	12,95



*Einkommen- und Lohnsteuer*

1.

*Auto*

2.

*Öffentliche Verkehrsmittel*

3.

*Wohnen*

4.

*Kommunikation/Medien*

5.

*Beruf*

6.

*Sozialversicherung/Pensionen*

7.

*Verschiedenes*

8.

*Anhang*

9.



## *Arbeitsplatzsicherung*

### *Begleitende Hilfe im Arbeitsleben*

---

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen
<b>Zuständig:</b>	Integrationsamt
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Behindertenausweis, Gleichstellungsbescheid
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 102 SGB IX vom 19. 06. 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 23. 07. 2002 (BGBl. I S. 2850)

Zur Sicherung des Arbeitsplatzes erbringt das Integrationsamt vielfältige persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen an behinderte Menschen und an Arbeitgeber. Dazu gehören z. B. Beratung und persönliche Betreuung bei Schwierigkeiten im Beruf sowie finanzielle Hilfen

- für technische Arbeitshilfen,
- zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
- zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung in angemessenem Umfang,
- zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten,
- zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz,
- in besonderen Lebenslagen,
- für eine notwendige Arbeitsassistenz.

Arbeitgeber können Zuschüsse und Darlehen erhalten, wenn

- neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden,
- Arbeitsplätze umzurüsten sind, z. B. Maschinen zu ändern oder Zusatzgeräte anschaffen sind,
- ein schwerbehinderter Mensch am Arbeitsplatz besonders betreut wird, weil z. B. umfangreiche Anleitung durch einen Meister oder Mitarbeiter notwendig ist,
- durch die Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen,
- im Betrieb Zugänge zum Arbeitsplatz und die Sozialräume behinderungsgerecht gestaltet werden, z.B., wenn Rampe und Toilette installiert werden, die für Rollstuhlfahrer geeignet sind.

Anträge müssen jeweils **vor der Auftragserteilung** gestellt werden.

Verschiedene Fachdienste des Integrationsamtes (z.B. der Berufsbegleitende Dienst und der Technische Fachdienst) stehen den behinderten Menschen und Arbeitgebern kostenfrei zur Verfügung.

**Integrationsfachdienste** – Dienste Dritter, die im Auftrag der Arbeitsämter, der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter tätig werden, beraten in Einzelfällen ebenfalls schwerbehinderte Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber. Die Anschriften und Erreichbarkeit der Integrationsfachdienste erfragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Arbeitsamt oder Integrationsamt.

## *Arbeitsplatzsicherung*

### *Kündigungsschutz*

---

<b><i>Für:</i></b>	Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen
<b><i>Zuständig:</i></b>	Integrationsamt
<b><i>Erforderliche Unterlagen:</i></b>	Schwerbehindertenausweis, Gleichstellungsbescheid des Arbeitsamtes; falls noch nicht vorhanden: Bestätigung des Versorgungsamtes/Arbeitsamtes über Eingang des Antrages auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Ausstellung eines Ausweises bzw. über Eingang des Antrages auf Gleichstellung
<b><i>Rechtsquelle/ Fundstelle:</i></b>	§§ 85–92 SGB IX vom 19. 06. 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 23. 07. 2002 (BGBl. I S. 2850)

Wenn der Arbeitgeber einem schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen, dessen Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung ohne Unterbrechung länger als sechs Monate besteht, kündigen will, muss er in der Regel vorher die Zustimmung des Integrationsamtes einholen. Das Integrationsamt ist auch zu beteiligen, wenn im Falle des Eintritts einer teilweisen Erwerbsminderung, der Erwerbsminderung auf Zeit, der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit das Arbeitsverhältnis durch Tarifvertrag ohne Kündigung enden würde.

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen
<b>Zuständig:</b>	Arbeitgeber
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 125 SGB IX vom 19. 06. 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 23. 07. 2002 (BGBl. I S. 2850)

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Ist die Arbeitszeit z. B. in einem rollierenden Arbeitszeitsystem nicht gleichmäßig auf die Kalenderwoche verteilt, gilt für den Zusatzurlaub folgende Berechnung: Die für den schwerbehinderten Menschen individuell geltende Anzahl an Arbeitstagen (ohne Abzug von Urlaub, Krankheitszeiten usw.) muss zum „gesetzlichen Regelfall“ von 260 Arbeitstagen im Urlaubsjahr ins Verhältnis gesetzt werden. Bezeichnet man die individuelle Anzahl an Arbeitstagen mit „A“, lautet die Formel  $A : 260 \times 5 = \text{Zusatzurlaub}$  (BAG, Urteil vom 22. 10. 1991 – 9 AZR 373/90 und 9 AZR 38/91 –).

Bei flexibler Arbeitszeitgestaltung (z. B. im Rahmen von Altersteilzeit) muss der in Arbeitstagen bemessene Urlaubsanspruch entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitstage umgerechnet werden. Auf das Kalenderjahr bezogen ist der Urlaubsanspruch durch die Anzahl der auf das Kalenderjahr entfallenden Arbeitstage zu dividieren und mit der Anzahl der in diesem Zeitraum tatsächlich geleisteten Arbeitstage zu multiplizieren (BAG, Urteil vom 14. 01. 1992).

Ergeben sich bei der Berechnung des Zusatzurlaubes Bruchteile eines Urlaubstags, kommt weder eine Auf- noch eine Abrundung auf einen vollen Urlaubstag in Betracht (BAG, Urteile vom 31. 05. 1990 – 8 AZR 296/89 – und 22. 10. 1991 – 9 AZR 373/90 + 9 AZR 38/91 –).

Der Zusatzurlaub richtet sich nach denselben gesetzlichen (Bundesurlaubsgesetz) und tarifvertraglichen Bestimmungen wie der Grundurlaub (BAG vom 08. 03. 1994 – 9 AZR 49/93). Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht in dem Augenblick, in dem eine Behinderung eintritt, die vom Versorgungsamt mit einem GdB von mindestens

50 zu bewerten ist. Der Anspruch auf den vollen Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche ist aber nicht davon abhängig, ab wann die Schwerbehinderteneigenschaft im betreffenden Urlaubsjahr vorliegt oder festgestellt wird. Beispiel: Das Versorgungsamt stellt im November den Schwerbehindertenausweis aus und bescheinigt auf der Ausweis-Rückseite den Eintritt der Schwerbehinderung ab August. Der Arbeitgeber muss auch in diesem Fall den vollen Zusatzurlaub gewähren und nicht etwa anteiligen Teilurlaub (BAG Urteile 9 AZR 675/93, 9 AZR 866/93 und 9 AZR 166/94 vom 23. 02. 1995). Teilzusatzurlaub kommt nur dann in Betracht, wenn auch der Grundurlaub nur anteilig beansprucht werden kann (z. B. bei Einstellung in der zweiten Jahreshälfte).

Bestreitet der Arbeitgeber die Schwerbehinderteneigenschaft, muss der schwerbehinderte Mensch sie nachweisen durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises. Probleme ergeben sich, wenn das Antragsverfahren beim Versorgungsamt so lange dauert, dass der Ausweis nicht mehr im gleichen Urlaubsjahr ausgestellt wird. Hier verfällt der Zusatzurlaub ersatzlos, wenn der behinderte Mensch ihn nicht rechtzeitig, d. h. vor Ablauf des Urlaubsjahres, beim Arbeitgeber geltend macht. Letzter Termin ist regelmäßig der 31. 12., wenn der Arbeits- oder Tarifvertrag keine weitergehende Regelung enthält. Dabei ist keine besondere Form vorgeschrieben; es reicht jedoch nicht aus, den Zusatzurlaub „vorsorglich anzumelden“. Vielmehr muss sich der schwerbehinderte Mensch auf seine Schwerbehinderteneigenschaft berufen und vom Arbeitgeber bestimmt und eindeutig verlangen, dass er ihm für ein bestimmtes Jahr Zusatzurlaub gewährt. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der behinderte Mensch den Zusatzurlaub schriftlich geltend machen und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen des Betriebes benachrichtigen (s. Muster auf der nächsten Seite). Wenn das Anerkennungsverfahren beim Versorgungsamt oder Sozialgericht auch im nächsten Jahr noch nicht abgeschlossen ist, sollte der Zusatzurlaub für das nächste Jahr gesondert geltend gemacht werden.

Gewährt der Arbeitgeber den Zusatzurlaub auch nach schriftlichem Antrag nicht, weil noch kein Schwerbehindertenausweis vorliegt, dann verfällt zwar der Zusatzurlaub mit Ablauf des Urlaubsjahres bzw. des Übertragungszeitraumes. Wenn das Versorgungsamt später rückwirkend die Schwerbehinderteneigenschaft anerkennt, hat der schwerbehinderte Mensch aber als Schadensersatzanspruch einen (Ersatz-) Urlaubsanspruch in gleicher Höhe (BAG, Urteil vom 26. 06. 1986 – 8 AZR 75/83). Dieser Ersatzanspruch muss nicht erneut geltend gemacht werden; tarifvertragliche Ausschlussfristen gelten hier nicht (BAG, Urteil vom 22. 10. 1992 – 9 AZR 373/90 und 9 AZR 38/91 – und vom 24. 11. 1992 – 9 AZR 549/91).

Mitarbeiter, die erst nach ihrem Ausscheiden aus der Firma als schwerbehinderte Menschen anerkannt werden, behalten den gesetzlichen Anspruch auf fünf Tage

Zusatzurlaub, den der Arbeitgeber nachträglich ausbezahlen muss. Allerdings müssen die Beschäftigten den Zusatzurlaub noch im Jahr der Anerkennung geltend machen (9 AZR 182/95 vom 25. 06. 1996).

Urlaubsgeld muss der Arbeitgeber für den Zusatzurlaub dann zahlen, wenn der jeweilige Tarifvertrag keinen Festbetrag, sondern einen Tagessatz vorsieht und wenn diese Regelung des Tarifvertrages nicht auf den Tarifurlaub beschränkt ist, der auch nicht behinderten Arbeitnehmern zusteht. Danach ist z. B. im Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie sowie die Kunststoff verarbeitende Industrie Nordrhein-Westfalens auch für den Zusatzurlaub Urlaubsgeld zu zahlen.

Ist in einer Tarifvorschrift bestimmt, dass sich das Urlaubsentgelt nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten drei Monate und einem Zuschlag von 50% bemisst, so hat auch der schwerbehinderte Mensch während des gesetzlichen Zusatzurlaubs einen Anspruch auf Urlaubsentgelt in dieser Höhe (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23. 01. 1996 – 9 AZR 891/94).

Einige Tarifverträge sehen auch für behinderte Menschen einen Zusatzurlaub vor (z. B. § 49 MTL II: 3 Tage Zusatzurlaub für Arbeiter der Länder, mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 und weniger als 50 vom Hundert).

Muster für die Geltendmachung von Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX:

*Karl Fleißig*

*Musterort, den 15. 12. 20...  
Maikäferweg 6*

*Firma  
Emil Meier KG  
– Personalabteilung –  
Blaue Str. 8  
Musterort*

*Betr.: Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX  
Personal-Nr.: 48769*

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich bin seit ..... schwerbehindert und habe am ..... des Vorjahres beim Versorgungsamt in ... einen Schwerbehindertenausweis beantragt. Den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX beantrage ich hiermit für das laufende Urlaubsjahr. Den Ausweis werde ich Ihnen vorlegen, sobald ich ihn habe.*

*Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält die Schwerbehindertenvertretung.*

*Mit freundlichen Grüßen  
Fleißig*

## Umsatzsteuer

### Ermäßigung/Befreiung

<b>Für:</b>	Unter bestimmten Voraussetzungen für blinde Menschen/Blindenwerkstätten, Behindertenhilfsmittelhersteller Ermäßigung für Rollstühle, Körperersatzstücke und orthopädische Vorrichtungen
<b>Zuständig:</b>	Finanzamt
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Erklärung zur Umsatzsteuer, ggf. Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 4 Nr. 19 u. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. 06. 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. 12. 2001 (BGBl. I S. 3922)

Die Umsätze der blinden Menschen sind steuerfrei, wenn diese nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Dabei kommt es nicht auf die Zahl der Arbeitnehmer schlechthin, sondern auf ihre zeitliche Arbeitsleistung an. Als Arbeitnehmer gelten nicht der Ehegatte, die minderjährigen Kinder, die Eltern des Blinden und die Auszubildenden. Die Steuerfreiheit gilt nicht für Lieferungen von Mineralölen und Branntwein, wenn hierfür Mineralölsteuer bzw. Branntweinabgabe zu entrichten ist.

Steuerfrei sind ferner die folgenden Umsätze der Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten i.S. des Blindenwarenvertriebsgesetzes:

1. die Lieferungen von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes,
2. die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

Wird der Blindenbetrieb in Form eines gemeinnützigen Vereins geführt, kann auch die weitergehende Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 18 UStG in Betracht kommen.

Die Lieferung von Rollstühlen, Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen Vorrichtungen, die Funktionsschäden oder Gebrechen beheben sollen, unterliegt dem ermäßigten Steuersatz.

## Arbeitszeit von Beamten

### Teilzeitbeschäftigung/Urlaub ohne Bezüge

<b>Für:</b>	Beamtinnen und Beamte mit behinderten Angehörigen
<b>Zuständig:</b>	Dienstherr
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Ärztliches Gutachten
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 72 a Bundesbeamtengesetz (BBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 03. 1999 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. 08. 2002 (BGBl. I S. 3322), § 79 Landesbeamtengesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 07. 1998 (GVObI. M-V S. 708, 910), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. 07. 2001 (GVObI. M-V S. 256)

Beamtinnen und Beamten, die einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen, ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne Bezüge zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

#### **Bund:**

Teilzeitbeschäftigung kann mit einer beliebigen Wochenarbeitszeit gewährt werden. Sie darf, wenn sie mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird, zusammen mit Urlaub ohne Bezüge zum Zweck der Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen höchstens bis zur Gesamtdauer von 12 Jahren bewilligt werden. Für Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist die Bewilligungsdauer nicht beschränkt.

Urlaub ohne Bezüge darf einzeln oder zusammen mit Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen oder einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit höchstens bis zu einer Gesamtdauer von 12 Jahren bewilligt werden.

#### **Land Mecklenburg-Vorpommern:**

Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

- Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen
  - Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren
- wenn er:

- Mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- Einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

## *Fürsorge für schwerbehinderte Menschen im öffentlichen Dienst*

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. <b>Unter bestimmten Voraussetzungen auch für gleichgestellte behinderte Menschen</b>
<b>Zuständig:</b>	Dienstherr
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis/Gleichstellungsbescheid
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	Richtlinien über die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe Schwerbehinderter in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (SchwbbRL M-V – Erlass des Innenministers vom 01. 07. 1993 – II 2 –), Errichtung einer Stellen- und Bewerberbörse für Schwerbehinderte und eines Stellenpools für schwerbehinderte Arbeitssuchende – Bekanntmachung des Sozialministeriums vom 12. 02. 1998 – IX 1 – (AmtsBl. M-V S. 352-256)

Die besonderen Fürsorgepflichten des Dienstherrn gegenüber seinen schwerbehinderten Mitarbeitern sind in den Fürsorgeerlassen der zuständigen Minister geregelt, die diese für ihren Geschäftsbereich und die nachgeordneten Dienststellen herausgegeben haben. In diesen Erlassen wird z. B. zu der Frage bevorzugter Einstellung, erleichterter Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen, Erleichterungen am Arbeitsplatz, Mehrarbeit und Schichtdienst usw. Stellung genommen. Über Einzelheiten können die personalbearbeitende Stelle, der Personalrat oder die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen Auskunft geben.

**Hinweis:** Die Schwerbehindertenrichtlinien M-V werden voraussichtlich im April 2003 vom Innenministerium neu erlassen. Die Broschüre mit der aktuellen Fassung können Sie beim Integrationsamt bestellen.

Anschrift: Landesversorgungsamt M-V  
Integrationsamt und Hauptfürsorgestelle  
Erich-Schlesinger-Straße 35  
18059 Rostock  
Tel.: 03 81/1 22 28 50  
E-Mail: [poststelle.inahro@lversa.mv-regierung.de](mailto:poststelle.inahro@lversa.mv-regierung.de)

Auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. 07. 1997 zur Kabinettsvorlage Nummer 106/97 wurde beim Sozialministerium eine Stellen- und Bewerberbörse für schwerbehinderte Menschen sowie ein Stellenpool für schwerbehinderte Arbeitsuchende eingerichtet. (Zwischenzeitlich ins Innenministerium eingegliedert.)

Arbeitsuchende schwerbehinderte Menschen, die eine Beschäftigung im Landesdienst anstreben, sollten sich schriftlich an folgende Anschrift wenden:

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern  
– Personalkoordinierungsstelle –  
Stellen- und Bewerberbörse für Schwerbehinderte  
19048 Schwerin

## Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung

<b>Für:</b>	Behinderte Menschen
<b>Zuständig:</b>	Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	Empfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung – Hauptausschuss – vom 24. 05. 1985

Nach § 13 Abs. 4 der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen sind die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch behinderten Menschen bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Bei der Zwischenprüfung sollte bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zu berücksichtigen sind.

Bei der Vorbereitung der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des behinderten Menschen berücksichtigt werden.

Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden.

In Betracht kommen:

Eine besondere Organisation der Prüfung, z.B.:

- Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz;
- Einzel- statt Gruppenprüfung.

Eine besondere Gestaltung der Prüfung, z.B.:

- Zeitverlängerung;
- angemessene Pausen;
- Änderung der Prüfungsformen;
- Abwandlung der Prüfungsaufgaben;
- zusätzliche Erläuterungen der Prüfungsaufgaben.

Die Zulassung spezieller Hilfen, z.B.:

- größere Schriftbilder;
- Anwesenheit einer Vertrauensperson;
- Zulassung besonders konstruierter Apparaturen;
- Einschaltung eines Dolmetschers.

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll.

Die Feststellung, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die zuständige Stelle, bei erst später gegebenem Hinweis durch den Prüfungsausschuss. Grundlage für diese Feststellung können u.a. ärztliche und psychologische Stellungnahmen sowie andere differenzierte Befunde amtlicher Stellen wie z. B. die der Träger der beruflichen Rehabilitation sein.

Diese Empfehlung gilt für Abschluss- und Gesellenprüfungen sowie für Prüfungen gem. §§ 48, Abs. 2, 44 Berufsbildungsgesetz bzw. §§ 42b Abs. 2, 41 Handwerksordnung. Für Zwischenprüfungen gilt diese Empfehlung sinngemäß.

---

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen
<b>Zuständig:</b>	Arbeitgeber
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis oder Gleichstellungsbescheid
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 124 SGB IX vom 19. 06. 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 23. 07. 2002 (BGBl. I S. 2850) i.V.m. § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06. 06. 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 21. 12. 2000 (BGBl. I S. 1983)

Nach § 124 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Menschen auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen. Mehrarbeit ist diejenige Arbeit, die über die normale gesetzliche Arbeitszeit hinausgeht. Unabhängig von anderen Regelungen in Tarifverträgen oder Arbeitsverträgen gilt als gesetzliche Regelung, dass die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf (§ 3 ArbZG, Grundsatz des Achtsturentages, BAG, Urteil vom 08. 11. 1989 – 5 AZR 642/88 –). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sie auf bis zu 10 Stunden verlängert werden kann, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

<i>Einkommen- und Lohnsteuer</i>	1.
<i>Auto</i>	2.
<i>Öffentliche Verkehrsmittel</i>	3.
<i>Wohnen</i>	4.
<i>Kommunikation/Medien</i>	5.
<i>Beruf</i>	6.
<i>Sozialversicherung/Pensionen</i>	7.
<i>Verschiedenes</i>	8.
<i>Anhang</i>	9.



## *Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres*

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen
<b>Zuständig:</b>	Rentenversicherungsträger
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis, Versicherungsunterlagen, ggf. Bescheinigung über Hinzuverdienst
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§§ 34, 37, 236 a, 237 und 237 a SGB VI in der Fassung der Bekanntmachung vom ab 19. 02. 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. 12. 2002 (BGBl. I S. 4637)

Schwerbehinderte Menschen können Altersrente erhalten, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben, wobei eine vorzeitige Inanspruchnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich ist, und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Auf die Wartezeit werden grundsätzlich alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten (Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten) angerechnet. Ein späterer Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft nach Rentenbewilligung ist unschädlich.

Diese Rente kann von Versicherten, die bis zum 31. 12. 1940 geboren sind, ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Rentenabschlag in Anspruch genommen werden.

Die Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen wird seit dem Jahr 2001 in Monatsschritten auf das 63. Lebensjahr angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist weiterhin möglich, wobei aber Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs in Kauf zu nehmen sind. Die Rentenminderung kann durch Zahlung zusätzlicher Beiträge ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Von der Anhebung der Altersgrenze und den Rentenabschlägen werden aufgrund eines Vertrauensschutzes Personen ausgenommen, die

- bis zum 16. 11. 1950 geboren sind und am 16. 11. 2000 schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren oder
- vor dem 01. 01. 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei Zeiten, in denen eine Versicherungspflicht nur aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bestand, nicht zu berücksichtigen sind.

Sind keine 35 Versicherungsjahre nachgewiesen, können schwerbehinderte Menschen selbstverständlich auch eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit oder Frauen die vorzeitige Altersrente für Frauen beantragen, wenn sie vor dem 01. 01. 1952 geboren sind. Diese Renten setzen keine Schwerbehinderteneigenschaft voraus. Die Wartezeit für diese Renten, auf die nur Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet werden, beträgt 15 Jahre. Es sind jedoch weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

Ist das 60. Lebensjahr vollendet, erfüllt für eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit die Voraussetzungen, wer entweder

- a) bei Beginn der Rente arbeitslos ist und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos war oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen hat oder
- b) 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.

Weiter müssen in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden sein.

Neben der Vollendung des 60. Lebensjahres und der Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren müssen für die Altersrente für Frauen nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nachgewiesen sein.

Für sämtliche Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr sieht das Gesetz einen Rentenabschlag bis zu 18 % vor. Abhängig von dem Geburtsmonat und bestimmter Stichtage gibt es zahlreiche Ausnahmeregelungen. Vor dem Rentenantrag sollte man sich daher durch die Auskunft- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger über frühestmöglichen Rentenbeginn und die Höhe eines möglichen Rentenabschlages beraten lassen.

Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres stehen grundsätzlich nur zu, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung oder das Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht übersteigt. Bei den maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen ist zu unterscheiden zwischen Vollrente und Teilrenten, je nachdem bestimmt sich die Höhe dieser Grenzen. Für alle Vollrenten wegen Alters bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gilt eine einheitliche Hinzuverdienstgrenze. Diese beträgt vom 01. 01. 2002 bis 31. 03. 2003 monatlich 325,- €. (Der Wert wird jährlich angepasst.)

Bei Teilrenten gelten bei einem Verdienst in Höhe des Durchschnittsentgeltes folgende Mindesthinzuverdienstgrenzen:

Rentenart	Mindesthinzuverdienstgrenze*	ab 01. 07. 2002 bis 30. 06. 2003
	(mit Rentenbeginn nach dem 31. 12. 1999)	

---

### Altersrente

Teilrente von zwei Dritteln	453,84 €/Monat (West)
	398,39 €/Monat (Ost)
Halbe Teilrente	678,83 €/Monat (West)
	595,88 €/Monat (Ost)
Teilrente von einem Drittel	903,81 €/Monat (West)
	793,37 €/Monat (Ost)

\* Die Werte werden jährlich angepasst

### Renten wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit

Die Regelung der zulässigen Hinzuverdienstgrenze ist kompliziert und unterschiedlich für jede (Teil-)Rente abhängig vom persönlich vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielten Verdienst individuell festgesetzt. Diesbezügliches Informationsmaterial ist beim Rentenversicherungsträger erhältlich.

Als Hinzuverdienst ist für bestimmte Sozialleistungen (z. B. Kranken- und Arbeitslosengeld) das der Sozialleistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeits-einkommen zu berücksichtigen.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann der Rentner ohne Einschränkungen zu seiner Rente hinzuverdienen.

Kranken, gebrechlichen oder blinden Rentenempfängern oder Zahlungsempfängern, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, wird die Rente auf Antrag ins Haus zugestellt. Der Antrag kann bei jedem Postamt gestellt werden.

Die nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über die notwendigen Voraussetzungen und Versicherungszeiten.

Rentenart	Voraussetzungen	Erforderliche Wartezeit
Regelaltersrente	Vollendung des 65. Lebensjahres	5 Jahre
Altersrente für langjährig Versicherte	Vollendung des 63. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. 12. 1936 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben.	35 Jahre
Altersrente für schwerbehinderte Personen	Vollendung des 60. Lebensjahres Schwerbehinderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bei Beginn der Rente. Für Versicherte, die nach dem 31. 12. 1940 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben.	35 Jahre
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	Vollendung des 60. Lebensjahres 52 Wochen arbeitslos nach einem Lebensalter von 58,5 Jahren oder 24 Monate Altersteilzeitarbeit, 8 Jahre Pflichtbeitragszeiten in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente bzw. der Arbeitslosigkeit. Für Versicherte, die nach dem 31. 12. 1936 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben.	15 Jahre
Altersrente für Frauen	Vollendung des 60. Lebensjahres Mehr als 10 Jahre Pflichtbeitragszeiten nach Vollendung des 40. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. 12. 1939 geboren sind, wird die Altergrenze stufenweise angehoben.	15 Jahre

## Vorgezogene Pensionierung für Beamte

### Herabsetzung der Altersgrenze/Hinzuverdienst

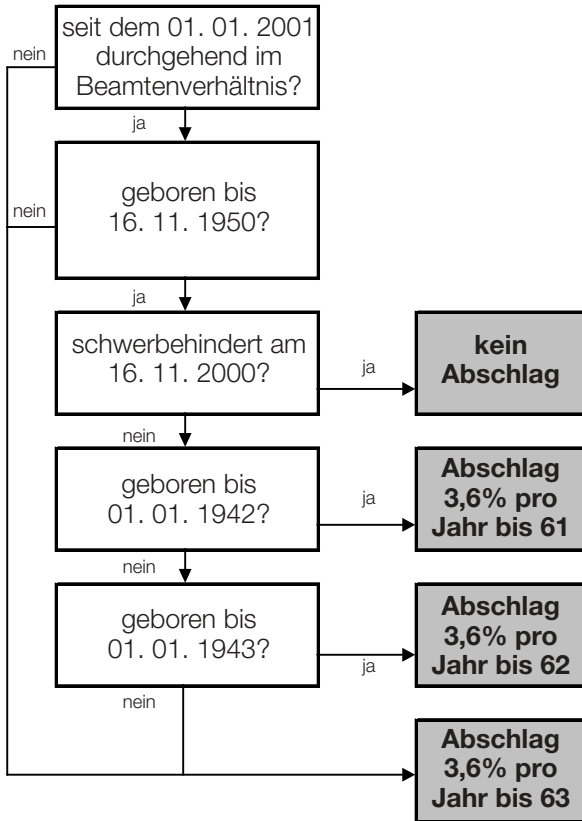
<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter
<b>Zuständig:</b>	Dienstherr/Versorgungsträger
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 42 Bundesbeamtengesetz (BBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 03. 1999 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. 08. 2002 (BGBl. I S. 3222), § 46 Landesbeamtengesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 07. 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. 07. 2001 (GVOBl. M-V S. 256)

Schwerbehinderte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. In diesem Fall wird die Versorgung grundsätzlich auf Dauer um einen Versorgungsabschlag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes von den ungekürzten Bruttoversorgungsbezügen vermindert. Ob und in welcher Höhe tatsächlich ein Versorgungsabschlag zu erheben ist, lässt sich mit Hilfe des nachstehenden Schemas ermitteln: (s. Seite 110)

Zur Berechnung des Versorgungsabschlags ist zunächst die Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres (61., 62. oder 63. Lebensjahr, s. Tabelle Seite 110) zu ermitteln und auf zwei Dezimalstellen gerundet in Jahre umzurechnen. Ist das maßgebliche Lebensjahr überschritten, fällt kein Versorgungsabschlag an. Die so ermittelten Jahre werden mit 3,6 multipliziert, das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen gerundet. Das Ergebnis ist der Versorgungsabschlag in Prozent.

Unter Umständen kann eine Zurruesetzung wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit günstiger sein, als eine Zurruesetzung wegen Schwerbehinderung. Hierzu sollte, falls die Voraussetzungen gegeben sind, eine entsprechende Auskunft des Dienstherrn eingeholt werden.

Versorgungsabschläge:



## Sozialversicherung behinderter Menschen

<b>Für:</b>	Behinderte Menschen
<b>Zuständig:</b>	Rentenversicherungsträger, Krankenkasse
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	z. B. Schwerbehindertenausweis
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	Sozialgesetzbuch V (gesetzliche Krankenversicherung) vom 20. 12. 1988; Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung) vom 26. 05. 1994; Sozialgesetzbuch VI (gesetzliche Rentenversicherung) vom 18. 12. 1989 in der jeweils gültigen Fassung

Zusammengefasst beinhaltet das Gesetz Folgendes:

1. **Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** für behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätten beschäftigt werden oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind oder in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten entsprechende Leistung erbringen.
2. **Gesetzliche Krankenversicherung** für alle schwerbehinderten Menschen. Sofern sie nicht pflichtversichert sind, können schwerbehinderte Menschen bis zu einer von der Krankenkasse festgesetzten Altersgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten. Der Versicherungsschutz ist umfassend. Vorerkrankungen dürfen nicht ausgeschlossen werden. Der Beitritt ist nur innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung möglich, wenn der behinderte Mensch, ein Elternteil oder sein Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, er konnte wegen seiner Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
3. **Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** für behinderte Menschen in Einrichtungen, in denen eine berufliche Ausbildung vermittelt wird.
4. **Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** für Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden.

5. **Familienversicherung** in der gesetzlichen Krankenversicherung für alle behinderten Kinder ohne Altersgrenze, wenn sie sich nicht selbst unterhalten können. Dabei ist die Voraussetzung des § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V zu beachten.
6. **Zahlung der großen Witwenrente** bei der Sorge für ein behindertes Kind über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
7. Als **Pflichtbeitragszeiten** in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten für behinderte Menschen, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren erwerbsunfähig waren und weiterhin ununterbrochen erwerbsunfähig sind, Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zwischen dem 01. 07. 1975 und dem 31. 12. 1991.

## Ansprüche für behinderte Kinder

### Altersgrenze

<b>Für:</b>	Unterhaltsverpflichtete eines behinderten Kindes
<b>Zuständig:</b>	Arbeitsamt oder andere zahlende Stelle
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis des Kindes bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamts
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	siehe laufender Text

Unter bestimmten Voraussetzungen wird neben Steuervergünstigungen entsprechend Pkt. 1.7 z. B. auch gezahlt:

- **Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz** (BKGG) über das 27. Lebensjahr unbegrenzt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3),
- Anspruch auf Kindergeld besteht für Kinder, die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG, § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BKGG). Der Anspruch auf Kindergeld für Kinder, die mangels anderer Berechtigter das Kindergeld selbst erhalten, endet jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 1 Abs. 2 S. 2 BKGG).
- **Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz** (BVG) über das 18. Lebensjahr unbegrenzt (§ 45 Abs. 3c),
- **Kinderzulage zur Unfallrente nach Reichsversicherungsordnung** (RVO) über das 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn der Anspruch bereits vor dem 01. 01. 1984 bestanden hat (§ 583 RVO i. V. m. § 217 Abs. 3 SGB VII),
- **Waisenrente aus der Unfallversicherung** (SGB VII) über das 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 67 Abs. 3 Nr. 2c SGB VII),
- **Kinderzuschlag zur Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz** (BVG) über das 18. Lebensjahr unbegrenzt (§ 33 b Abs. 4c),

- **erhöhter Ortszuschlag zur Besoldung eines Beamten nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)** über das 18. Lebensjahr unbegrenzt (§ 40 Abs. 3) und
- Für Waisen, die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, Waisengeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (§ 61 Abs. 2 BeamtVG). Ein eigenes Einkommen ist gegebenenfalls anzurechnen.

## *Arbeitslosengeld vor Feststellung von Rente wegen Erwerbsminderung*

### *Nahtlose Zahlung von Arbeitslosengeld*

---

<b><i>Für:</i></b>	Arbeitslose, die wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung ihrer Leistungsfähigkeit weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten können
<b><i>Zuständig:</i></b>	Arbeitsamt
<b><i>Erforderliche Unterlagen:</i></b>	Antrag auf Arbeitslosengeld, Rentenanspruch
<b><i>Rechtsquelle/ Fundstelle:</i></b>	§§ 118, 125 SGB III vom 24. 03. 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. 07. 2002 (BGBl. I S. 2787)

Nach § 125 SGB III hat auch der Arbeitslose Anspruch auf Arbeitslosengeld, der wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung seiner Leistungsfähigkeit nur weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten kann und bei dem verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht festgestellt worden ist. Die Entscheidung, ob er vermindert erwerbsfähig ist, trifft allein der zuständige Rentenversicherungsträger und nicht das Arbeitsamt. Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes hängt in diesen Fällen davon ab, dass der Arbeitslose sich verpflichtet, einen Antrag auf Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung zu stellen.

Die Zahlung von Arbeitslosengeld wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Arbeitsverhältnis zur Wahrung von Ansprüchen noch formal besteht. Wichtig ist, dass die tatsächliche Beschäftigung beendet worden ist.

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen a) deren Leistungsvermögen seit Eintritt in die Rentenversicherung weiter abgesunken ist, b) die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren.
<b>Zuständig:</b>	Rentenversicherungsträger
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Ärztliche Bescheinigung, Versicherungsunterlagen, ggf. Bescheinigung über Hinzuverdienst
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§§ 43, 96 a, 240, 241 SGB VI in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. 12. 2002 (BGBl. I S. 4637)

Führen die Leistungseinschränkungen des schwerbehinderten Menschen dazu, dass teilweise oder volle Erwerbsminderung vorliegt, besteht Anspruch auf die entsprechende Rente wegen Erwerbsminderung, wenn die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vor Eintritt des Leistungsfalls erfüllt sind (in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls müssen drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sein).

Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe oder in Höhe einer Hälfte, eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, der Hälfte oder einem Viertel geleistet.

Ist die schwerbehinderte Person bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert, besteht Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn insgesamt die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt ist.

<i>Einkommen- und Lohnsteuer</i>	1.
<i>Auto</i>	2.
<i>Öffentliche Verkehrsmittel</i>	3.
<i>Wohnen</i>	4.
<i>Kommunikation/Medien</i>	5.
<i>Beruf</i>	6.
<i>Sozialversicherung/Pensionen</i>	7.
<i>Verschiedenes</i>	8.
<i>Anhang</i>	9.



## Erbschafts- und Schenkungssteuer

<b>Für:</b>	Gebrechliche und erwerbsunfähige Personen
<b>Zuständig:</b>	Finanzamt
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis, Atteste u. Ä.
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 13 Abs. 1 Nr. 6 Erbschaftssteuer- und Schenkungsgesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 02. 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 21. 08. 2002 (BGBl. I S. 3322)

Der Erwerb durch Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers/Schenkers bleibt von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit, sofern dieser Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 41 000 € nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbs zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 41 000 €, wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

Durch die ebenfalls im Jahressteuergesetz 1997 vom 20. 12. 1996 (BGBl. I S. 2049) erfolgte Neufassung der Steuerklasseneinteilung in § 15 ErbStG und die Anhebung der persönlichen Freibeträge in § 16 ErbStG ist die Regelung aber nur noch für Erwerbe von Todes wegen durch Stiefeltern sowie für Schenkungen an den genannten Personenkreis von praktischer Bedeutung.

## *Sparförderung*

### *Vorzeitige Verfügung über Sparbeträge*

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mehr als 90
<b>Zuständig:</b>	Geldinstitut/Bausparkasse
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	§ 2 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 10. 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 23. 07. 2002 (BGBl. I S. 2715), § 19 a Einkommensteuergesetz (EstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210), § 4 Abs. 4 Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (VermBG 2) vom 01. 07. 1965 (BGBl. I S. 585)

Die vorzeitige Verfügung über Sparbeträge, die aufgrund von Bausparverträgen, Wohnbau-Sparverträgen sowie Baufinanzierungsverträgen erbracht worden sind, führt in der Regel zur Versagung und Rückforderung aller Prämien.

Eine vorzeitige Verfügung ist nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz aber unschädlich, wenn nach dem Vertragsabschluss der GdB des Sparerers oder seines nicht dauernd vom ihm getrennt lebenden Ehegatten auf mindestens 95 festgesetzt wird.

Gleiches gilt für die im Vertrag bezeichneten begünstigten anderen Personen bei Wohnbau-Sparverträgen und Baufinanzierungsverträgen.

Die Arbeitnehmersparzulage bzw. Wohnungsbauprämie muss bei vorzeitiger Verfügung über Sparbeiträge nicht zurückgezahlt werden, wenn der GdB des Arbeitnehmers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten nach Vertragsabschluss auf mindestens 95 festgestellt wird. Gutgeschriebene und noch nicht ausgezahlte Prämien bzw. Arbeitnehmersparzulagen können unverzüglich angefordert werden. Entsprechendes gilt bei Sparverträgen über Wertpapiere und Kapitalversicherungsverträge im Sinne des 5. VermBG, wenn die Sperrfristen nicht eingehalten werden.

In den Fällen des Erwerbs von Belegschaftsaktien unterbleibt die Nachversteuerung, wenn der GdB des Arbeitnehmers nach dem Erwerb auf mindestens 95 festgesetzt und die Sperrfrist nicht eingehalten wird.

## Ausbildungsförderung

### Erhöhte Einkommensfreibeträge/Höchstförderungsdauer

<b>Für:</b>	Leistungsempfänger nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
<b>Zuständig:</b>	Studentenwerk
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerkarte oder Bescheid über Lohnsteuerjahresausgleich, Schwerbehindertenausweis, Belege
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. 06. 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3986)

Nach § 25 Abs. 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) kann zur Vermeidung unbilliger Härten neben den Freibeträgen nach Abs. 1 bis 4 auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen ist, ein weiterer Teil vom Einkommen der Unterhaltsverpflichteten anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a bis 33c des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

Nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG wird die Förderhöchstdauer um eine angemessene Zeit verlängert, wenn sie u.a. wegen der Behinderung überschritten wird. Nach erfolgreichem Studienabschluss wird das für die Verlängerung gewährte zinslose Darlehen auf Antrag erlassen (§ 18b Abs. 4 BAföG).

In den Allgemeinen Bestimmungen für Magister- und Diplomprüfungsordnungen sind Regelungen aufgenommen, die einen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in den Prüfungen vorsehen (beispielsweise gesonderte mündliche Prüfungen). Diese sind jedoch noch nicht in alle Prüfungsordnungen aufgenommen worden. Die meisten Prüfungsordnungen für Staatsexamina sehen ausdrücklich Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für behinderte Studierende vor. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. 10. 2000 regelt die Nachteilsausgleiche für behinderte Studierende für Prüfungen an den Hochschulen.

Im Rahmen der üblichen Vorlesungen und Übungen ist es wichtig, auf die Lehrenden zuzugehen und sie auf die besondere persönliche Situation hinzuweisen (beispielsweise werden von einigen Lehrenden die Vorlesungsunterlagen als Kopien bzw. auf Diskette zur Verfügung gestellt).

Beim Deutschen Studentenwerk e.V., Weberstr. 55 in 53113 Bonn, Tel. 02 28/ 2 69 06 58, Fax: 26 40 62, kann die Broschüre „Studium und Behinderung“ sowie weitere Broschüren zur Ausbildungsförderung und Sozialhilfe kostenlos bestellt werden.

## Wehrdienst Befreiung

---

<b>Für:</b>	Schwerbehinderte Menschen
<b>Zuständig:</b>	Kreiswehersatzamt
<b>Erforderliche Unterlagen:</b>	Schwerbehindertenausweis
<b>Rechtsquelle/ Fundstelle:</b>	Wehrpflichtgesetz (WPfIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 02. 2002, zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. 08. 2002

Schwerbehinderte Menschen sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes von der Ableistung des Wehrdienstes und nach § 2 Abs. 1 Pkt. 1 der Wehrpflichtverordnung von der Musterungspflicht befreit.

Auf Antrag sind nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom Wehrdienst zu befreien:

1. Wehrpflichtige, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden sind, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind.

## Hundesteuer

### Erlass

---

- Für:** Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100 und den Merkzeichen **B**, **Bl**, **aG** oder **H**
- Zuständig:** Steueramt der Gemeinde
- Erforderliche Unterlagen:** Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ggf. ärztl. Bescheinigung über Hilflosigkeit
- Rechtsquelle/  
Fundstelle:** Ortssatzungen über Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Ortsatzung geregelt wird. Die Gemeinden können die Hundesteuer erlassen (z. B. wenn die Hunde zum Schutze und zur Hilfe von blinden, gehörlosen und hilflosen Personen gehalten werden). Für Blindenführhunde werden in der Regel keine Steuern erhoben.

## *Kurtaxe*

### *Ermäßigung*

---

<b><i>Für:</i></b>	Schwerbehinderte Menschen
<b><i>Zuständig:</i></b>	Kurverwaltung
<b><i>Erforderliche Unterlagen:</i></b>	Schwerbehindertenausweis
<b><i>Rechtsquelle/ Fundstelle:</i></b>	Ortssatzungen über Kurtaxe

Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Ortssatzung geregelt wird. Die Gemeinden räumen schwerbehinderten Menschen in der Regel Ermäßigungen der Kurtaxe auf 1/3 bis 1/2 des vollen Betrages ein. Zur Erleichterung für die Betroffenen sind in verschiedenen Kurorten neben den Kurverwaltungen hierzu auch die Beherbergungsbetriebe berechtigt.

Ähnliche Regelungen bestehen vielfach für den Besuch von öffentlichen Sporteinrichtungen (z. B. Schwimmbädern), kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen.

<i>Einkommen- und Lohnsteuer</i>	1.
<i>Auto</i>	2.
<i>Öffentliche Verkehrsmittel</i>	3.
<i>Wohnen</i>	4.
<i>Kommunikation/Medien</i>	5.
<i>Beruf</i>	6.
<i>Sozialversicherung/Pensionen</i>	7.
<i>Verschiedenes</i>	8.
<i>Anhang</i>	9.



<b>A</b>	
Altersrente	107
Arbeitslosigkeit	107, 117
Arbeitnehmersparzulage	122
Arbeitsplatz	91
Automobilclubs	39
Außergewöhnliche Belastung	17
<b>B</b>	
Bafög	124
Barrierefreiheit	78
Bausparverträge	122
Befreiung	36, 42, 47, 75, 97
Begleitperson	56
Beitragszeiten	107
Beitragsermäßigung	39
Blindensendung	81
Blindenführhund	56
<b>D</b>	
Darlehen	91
<b>E</b>	
Einkommensgrenze	69, 71
Erbschaftssteuer	121
Ermäßigung	35, 39, 42, 62, 97
Erwerbsminderung	117, 118
Erwerbsunfähigkeit	109
<b>F</b>	
Fahrdienste	49
Fahrverbot	49
Familienzusatzdarlehen	71
Förderung	91
Freifahrt	53
Flugreisen	65
Fürsorgeerlass	100

<b>G</b>	Gebühren . . . . .	42, 60, 75, 82
	Grundsteuer . . . . .	75
<b>H</b>	Härterege lung . . . . .	77
	Haushaltsfreibetrag . . . . .	27
	Haushaltshilfe . . . . .	22
	Häusliche Pflege . . . . .	24
	Heimunterbringung . . . . .	23
	Hinzuverdienst . . . . .	111
	Hundesteuer . . . . .	127
<b>I</b>	Immobilien . . . . .	71
	Informationen für Reisende . . . . .	62
<b>K</b>	Kinderbetreuung . . . . .	32
	Kinderfreibetrag . . . . .	27, 31
	Kindergeld, -zuschläge, -renten . . . . .	115
	Kostenübernahme . . . . .	49
	Kraftfahrzeugnutzung . . . . .	29, 31, 38
	Kraftfahrzeugsteuer . . . . .	35, 36
	Krankenkosten . . . . .	21
	Kündigung . . . . .	77, 93
	Kurkosten . . . . .	21
	Kurtaxe . . . . .	128
<b>L</b>	Leerfahrt . . . . .	29
	Leistungen an Arbeitgeber . . . . .	91
	Leistungen an Arbeitnehmer . . . . .	91
<b>M</b>	Mehrarbeit . . . . .	104
	Merkzeichen . . . . .	7
	Mitnahme . . . . .	49
	Mobilfunk . . . . .	87
	Modernisierung . . . . .	71

<b>N</b>	Nutzung der 1. Wagenklasse .....	58
<b>O</b>	Öffentlicher Personennahverkehr .....	53, 56
<b>P</b>	Park & Rail .....	64
	Parkausweis .....	43
	Parkerleichterung .....	43
	Parkplätze .....	64
	Parksonderrecht .....	43
	Pflegebedürftigung .....	69
	Pflegekraft .....	24
	Pflichtversicherung .....	113
	Prüfung .....	102, 124
<b>R</b>	Rente .....	107
	Rollstuhl .....	41, 59, 60
	Rundfunk .....	82
	Rufsysteme .....	40
	Ruhestand .....	111
<b>S</b>	Schenkungssteuer .....	121
	Schulgeld .....	26
	Schutzhelmpflicht .....	47
	Sicherheitsgurte .....	47
	Sitzplatzreservierung .....	60
	Sozialtarif .....	85
	Sozialversicherung .....	113
	Sparförderung .....	122
	Steuerpauschale .....	17
	Straßenverkehrsamt .....	43
	Streckenverzeichnis .....	53

<b>T</b>		
	Teilzeitbeschäftigung	98
	Telefon	85
	Toiletten	50
	TÜV	42
<b>U</b>		
	Umbaumaßnahmen	72
	Umsatzsteuer	97
	Unentgeltliche Beförderung	53, 56
	Urlaub	94
	Urlaubsgeld	94
<b>V</b>		
	Vermieter	77
	Versicherungsschutz	56
	Versicherungszeiten	113
	Versorgungsabschlag	113
	Vorgezogener Ruhestand	111
<b>W</b>		
	Wahlrecht	53
	Wehrdienstbefreiung	126
	Wertmarke	53
	Witwenrente	114
	Wohnberechtigungsschein	73
	Wohngeld	69
	Wohnungsbauförderung	71
	Wohnungskündigung	77
	Wohnungsumbau	78
<b>Z</b>		
	Zusatzurlaub	94

## Abkürzungen

AbIVO	Ablösungsverordnung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
Amts. Bl.	Amtsblatt
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AZO	Arbeitszeitordnung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStDVO	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
FG	Finanzgericht
FinM	Finanzminister
GdB	Grad der Behinderung

GebOST	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
GrStR	Grundsteuer-Richtlinien
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern
i. V. m.	in Verbindung mit
KostO	Kostenordnung
KOV	Kriegsopferversorgung
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
LAG	Lastenausgleichsgesetz
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
PTNeuOG	Postneuordnungsgesetz
RdErl	Runderlass
RGG	Rentenreformgesetz
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
StÄndG	Steueränderungsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
v. H.	vom Hundert
VkBl	Verkehrsblatt
VStG	Vermögenssteuergesetz
WoBauG	Wohnungsbaugesetz

# *Notizen*

---



# *Notizen*

---

